



Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung
Amt der Stadtverordnetenversammlung
E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Rathaus-Schlossplatz 6-65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 31-3384
Telefax (0611) 31-3902
Sachbearbeiter: Dr. Jörn Heimlich

1. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat

Wiesbaden, 12.12.2025

Einladung

zur öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Mittwoch, 17. Dezember 2025, um 16:00 Uhr,
Rathaus, Stadtverordnetensitzungssaal (1. Stock), Schlossplatz 6, Wiesbaden

Tagesordnung I

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2025
2. Mitteilungen
3. 22-S-00-0001
Fragestunde
4. 25-F-22-0106

Drogenszene in der Innenstadt - Stadt darf öffentliche Räume nicht aufgeben
- Antrag der Fraktionen von FDP und CDU vom 12.11.2025 -

Die Drogenszene rund um den Luisenplatz hat sich in letzter Zeit wieder spürbar in Richtung Kirchenreulchen verlagert. Laut übereinstimmenden Berichten von Anwohnern, Geschäftsleuten und der Kirchengemeinde hat sich die Situation dort deutlich verschärft:

Es kommt zu offenem Drogenkonsum und -handel, aggressivem Betteln, Diebstählen, Bedrohungen und zunehmendem Vandalismus.

Auch das Fachgeschäft Listmann gibt an, dass die Situation vor Ort zur Entscheidung beigetragen habe, das Geschäft zu schließen. Wie bereits in der Vergangenheit an der Rheinstraße sehen sich die Anrainer nun auch am Kirchenreulchen laut Presse gezwungen, einen privaten Sicherheitsdienst zu engagieren. Die Einstellung privater Sicherheitsdienste verdeutlicht das Ausmaß des Vertrauensverlustes in die öffentliche Sicherheit.

Die Reaktion des Magistrats beschränkt sich derweil auf den Verweis auf die laufende Evaluierung der Situation durch die zuständigen Fachstellen. In der Öffentlichkeit entsteht berechtigterweise der Eindruck, dass immer mehr öffentliche Räume in Wiesbaden aufgegeben und der Verwahrlosung preisgegeben werden, z.B. am Hauptbahnhof, den Reisinger-Anlagen, dem Platz der deutschen Einheit und am Luisenplatz

Dabei kann die jetzige Situation nicht durch bloßes Abwarten und Beobachten gelöst werden. Die Stadt und die Polizei müssen in der Lage sein, öffentliche Räume zurückzugewinnen, bevor sich dort rechtsfreie Räume entwickeln.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat wird gebeten,

zusammen mit der Landespolizei und in Absprache mit den Anliegern kurzfristig ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Situation am Luisenplatz und den angrenzenden Bereichen zu entwickeln und umzusetzen. Dieses soll insbesondere enthalten:

- a. eine substanzielle und dauerhafte Erhöhung der Präsenz der Stadtpolizei
- b. eine deutliche Erhöhung des Kontroldrucks zur Verhinderung des Drogenhandels
- c. eine bessere nächtliche Ausleuchtung, um das Sicherheitsgefühl zu verstärken und Kriminelle zu vertreiben.

5. 25-F-01-0002

Handlungsprogramm für ältere Menschen in Wiesbaden auf den Weg bringen
- Antrag der Fraktion SPD vom 10.12.2025 -

Wiesbaden steht - wie viele andere Kommunen auch - vor der Herausforderung, den demographischen Wandel der Bevölkerung zu begleiten und gute Lebensbedingungen für alle Bevölkerungsgruppen zu gestalten. Heute sind 20 % der Bevölkerung über 65 Jahre alt, das entspricht 60.268 Personen. Bis zum Jahr 2040 wird diese Zahl auf 71.932 Personen anwachsen, was einer Zunahme von rd. 23 % entspricht¹. Dieser Anstieg verdeutlicht, dass die Anforderungen an vorausschauende Altenhilfestrukturen zunehmen werden. Denn mit der wachsenden Zahl älterer Menschen steigen auch die Herausforderungen: zunehmende Risiken von Einsamkeit und Isolation, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Pflegebedarf, Mobilitätseinschränkungen oder Mobilitätsverlust, Altersdiskriminierung, digitalen Ausschlüssen sowie der Bedarf an präventiven, alltagsunterstützenden und teilhabefördernden Angeboten.

¹ <https://statistik.wiesbaden.de/a-web/12/Prognose2023/BevoelkerungsvorausberechnungWiesbaden2017-2040.pdf?&s=d3a52391785c170ecf14ace23a50953c05475ac4?&a=0.9326375315478782>

Die Bevölkerung wird älter, die Familienstrukturen haben sich verändert, die Anzahl der Einpersonenhaushalte ist stark angestiegen. Dieser Entwicklung müssen wir als Kommune durch Handlungsstrategien und Gestaltungslösungen Rechnung tragen.

Wiesbaden verfügt bereits über vielfältige, etablierte Strukturen: Seit mehr als 40 Jahren sind die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter und die kommunale, offene Altenarbeit zentrale Anlaufstellen für die Bürgerinnen und Bürger. In Netzwerken wie dem GereNetz und der Akademie für Ältere engagieren sich zudem seit Jahrzehnten zahlreiche Träger, Initiativen und Institutionen, um Teilhabe, Selbstständigkeit und ein aktives Leben im Alter zu fördern. Diese starke Basis braucht eine gesamtstädtische strategische Weiterentwicklung, um den wachsenden Herausforderungen der kommenden Jahre angemessen zu begegnen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

der Magistrat wird gebeten,

1. die bestehenden Angebote für ältere Menschen in Wiesbaden zu analysieren, mit dem Ziel Transparenz zu schaffen, Zugänge zu erleichtern, Wirksamkeit weiter zu erhöhen und potentielle Angebotslücken sichtbar zu machen;
2. auf dieser Grundlage ein strategisches "Handlungsprogramm für ältere Menschen" zu entwickeln und vorzustellen;
3. dabei relevante Themenfelder wie u.a. Prävention und Gesundheit, Einsamkeit und soziale Teilhabe, Wohnen, Mobilität, Digitalisierung und Medienkompetenz, alltagsunterstützende Angebote und quartiersnahe Hilfen sowie die besondere Situation vulnerabler älterer Menschen zu berücksichtigen.

5.1. 25-V-51-0018

DL 20/25-3

Bericht "40 Jahre Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter"

6. 25-F-03-0001

Auswirkungen der Bahn-Krise auf den regionalen Schienenverkehr eindämmen - Pendelverbindungen sichern!

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2025 -

Der ÖPNV ist dabei das Rückgrat einer nachhaltigen Mobilität für die Menschen. Es muss möglich sein, auch ohne Auto mobil zu sein. Allerdings ist der öffentliche Nahverkehr immer nur so stark wie das schwächste Glied in der Kette - und das ist aktuell eindeutig der Schienenverkehr.

Zu den "altbekannten Problemen", wie dem Personalmangel oder einer mangelnden finanzielle Unterstützung der Verkehrsunternehmen, kommen nun noch umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen seitens der DB InfraGo im Bereich des Fern- und Regionalverkehrs hinzu. Umfassende Erneuerungen der Schieneninfrastruktur und Modernisierungsmaßnahmen der regionalen Stellwerke werden bis 2030 für erhebliche Störungen im Regionalbahnverkehr sorgen.

Die aktuellen und bevorstehenden baulichen Maßnahmen durch die DB InfraGo sind natürlich notwendig und begrüßenswert. Dennoch ist die Belastung für die regionalen Verkehrsunternehmen immens und kaum noch stemmbar. Die RMV Geschäftsführung hat hierzu schon in einem offenen Brief vom 05. November die erheblichen Schwierigkeiten gegenüber der DB InfraGo erklärt.

Ersatzverkehre sind oft unattraktiv oder fehlen komplett, weil es an der notwendigen Finanzierung fehlt. Gleichzeitig bleiben wichtige Abstimmungsrunden wie der im Koalitionsvertrag versprochene jährliche Bahngipfel aus. Die Folge: Probleme stauen sich, statt gelöst zu werden.

Und während die Bahn ihre Sanierungs- und Fernverkehrsplanungen vorantreibt, geraten die Bedürfnisse der Region und ihrer Pendler immer mehr ins Abseits.

Deshalb braucht es jetzt entschlossenes Handeln.

Das Land muss die regionalen Verkehrsverbünde endlich so ausstatten, dass verlässliche Ersatzverkehre und Pendel-S-Bahnen auch in Bauzeiten garantiert sind. Der Bahngipfel muss stattfinden - jedes Jahr mit allen Akteuren am Tisch. Über die kommunalen Verbände sollte darauf hingewirkt werden, dass Regionalverkehr und Pendlerströme nicht unter die Räder kommen.

Nur so bleibt die Mobilität in Wiesbaden und im Rhein-Main-Gebiet gesichert - für die Menschen, die täglich darauf angewiesen sind, und für die Wirtschaft, die auf funktionierende Verbindungen baut.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

der Magistrat wird gebeten,

- 1) an die Landesregierung heranzutreten und zu fordern, dass die regionalen Verkehrsunternehmen (in unserem Fall der RMV) bei Haushaltsaufstellungen auskömmlich finanziert werden, sodass direkte und attraktive Schienenersatzverkehre und Pendel-S-Bahnen auch bei baustellenbedingten Streckeneinschränkungen den Pendlern die Mobilität sicherstellen.
- 2) in Gesprächen darauf hinzuwirken, dass DB InfraGo und RMV eine deutlich verbesserte, frühzeitige und barrierefreie Baustellen- und Fahrgastkommunikation sicherstellen, insbesondere für Pendlerinnen und Pendler aus Wiesbaden (z. B. Echtzeitinformationen, Alternativrouten, barrierefreie Hinweise).
- 3) an die Landesregierung heranzutreten, und zu fordern, den im Koalitionsvertrag angekündigten jährlichen Bahngipfel mit der Bahn, den Verkehrsverbünden, Verkehrsunternehmen, Fahrgastverbänden und Initiativen auch tatsächlich abzuhalten, um Probleme proaktiv anzusprechen und Lösungen im Sinne der Pendlerinnen und Pendler und der Wirtschaft zu finden.
- 4) an den Städetag heranzutreten und über das Gremium bei der Bahn zu fordern, dass die Sanierungsplanungen der DB InfraGo und die Ausgestaltung des Fernverkehrs verträglich für die Abwicklung des Regionalverkehrs gestaltet werden. Der Pendlerfluss im Rhein-Main-Gebiet muss gewährleistet bleiben.
- 5) über die kommunalen Vertretungen Druck auf die Bahn auszuüben und auf eine bessere Finanzausstattung der Kommunen durch Bund und Land hinzuwirken.

7. 25-F-22-0085

Städtischen Haushalt wieder in die Spur bringen

- Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CDU und FDP für die Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2025 -

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 3. September 2025 hat der Kämmerer die aktuelle Hochrechnung für das laufende Haushaltsjahr 2025 präsentiert. Danach

schließt das Ergebnis mit einem Defizit von 106 Mio. €. Zum Zeitpunkt der Freigabe der Haushaltssatzung am 3. Juli 2025 belief sich die Hochrechnung noch auf „nur“ 72,4 Mio. €. Im Haushalt 2025 geplant ist ein Defizit von 23,4 Mio. €. Das Defizit des Vorjahres betrug 128,5 Mio. €. Der vom Kämmerer vorgelegte Entwurf des Haushaltsplans für 2026 entspricht nicht den Grundsätzen der Haushaltstüchtigkeit & -wahrheit. Dessen Genehmigungsfähigkeit steht in Frage.

Begleitend zu dieser mehr als Besorgnis erregenden Entwicklung wurde in den vergangenen vier Jahren trotz Rekordeinnahmen im Bereich der Gewerbesteuer und massiven Gebührenerhöhungen die Rücklage von einst 300 Mio. € vollständig aufgezehrt. Auch weitere Entwicklungen geben Anlass zur Sorge:

- Kreditschulden Stand 05.05.2025: 675,7 Mio. € → Tendenz steigend
- Bürgschaftsverpflichtungen Stand 31.12.2024: 627,7 Mio. €
- Liquiditätskreditlinie soll von 150 auf 250 Mio. € angehoben werden

Eine Konsolidierung des Haushalts ist nur durch eine gemeinsame Kraftanstrengung der gesamten Stadtverordnetenversammlung möglich.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,

- 1.) unverzüglich das Angebot des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und des Landesrechnungshofes zur Konsolidierungsberatung in Anspruch zu nehmen. Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung ist Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen.
- 2.) einen Entwurf für ein Haushaltssicherungskonzept bis spätestens vor Beginn der Haushaltsberatungen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen vorzulegen.

8. 25-V-03-0014

Bildung des Grundbudgets, Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 25. August 2025, Nr. 267/2025 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

ANLAGE

9. 25-F-55-0004

Kostenfreie Nutzung der öffentlichen WC-Anlage am Wiesbadener Hauptbahnhof – Pilotprojekt und Finanzierung prüfen

- Antrag der Fraktion Die Linke vom 10.12.2025 -

Die Versorgung mit öffentlich zugänglichen und niedrigschwelligeren Toiletten ist eine wichtige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Gerade an hochfrequentierten Orten wie dem Wiesbadener Hauptbahnhof besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, allen Menschen - darunter Reisenden, Pendler*innen, Familien, älteren Menschen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen und wohnungslosen Menschen - einen barrierefreien, hygienischen und kostenfreien Zugang zu sanitären Anlagen zu ermöglichen. Die dort vorhandene Toilettenanlage wird derzeit als Sanifair-Anlage betrieben und ist damit grundsätzlich kostenpflichtig, was eine wirksame Hürde für die Nutzung darstellt. Dies entspricht nicht dem Anspruch eines integrativen, sozial gerechten Angebots in einem zentralen Verkehrsknotenpunkt.

Hinzu kommt ein wachsendes praktisches Problem: In den vergangenen Monaten mehren sich Hinweise, dass die Packstationen im Bereich des Hauptbahnhofs zunehmend als improvisierte „Notlösung“ genutzt werden, wenn keine kostenfreie Toilette in Reichweite ist. Dieses Verhalten ist weder hygienisch vertretbar noch gesellschaftlich wünschenswert. Die Situation zeigt deutlich, dass ein niedrigschwelliger Zugang zu sanitären Anlagen notwendig ist, um Fehlverhalten vorzubeugen, die Aufenthaltsqualität im Bahnhofsumfeld zu verbessern und den öffentlichen Raum sauber zu halten. Ein kostenloses Angebot am Hauptbahnhof würde sowohl die öffentliche Hygiene fördern als auch die Belastung der dortigen Infrastruktur reduzieren.

Da das WC am Hauptbahnhof nicht in der Zuständigkeit der Stadt steht, sondern sich im Eigentum bzw. Verantwortungsbereich der Deutschen Bahn und des Betreibers Sanifair befindet, ist eine Kooperation erforderlich. Ein zeitlich befristetes Pilotprojekt von zwölf Monaten bietet die Möglichkeit, gemeinsam mit der Deutschen Bahn und Sanifair eine für alle Seiten tragfähige Lösung zu entwickeln und gleichzeitig realistische Daten zu Nutzung, Kosten und Betrieb zu gewinnen. Dadurch lässt sich eine sachgerechte Entscheidung über eine mögliche dauerhafte Finanzierung treffen. Gleichzeitig ermöglicht ein solches Pilotprojekt eine verbindliche Regelung zu Reinigung, Betreuung und barrierefreiem Zugang, die im öffentlichen Interesse liegt.

Insgesamt trägt eine kostenfreie Toilettenanlage am Wiesbadener Hauptbahnhof wesentlich zu Sauberkeit, Sicherheit, sozialer Teilhabe und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum bei und setzt ein wichtiges Zeichen für eine bürgerorientierte Stadtpolitik. Die Stadt Wiesbaden hat in den vergangenen Jahren bereits einzelne Maßnahmen im Bereich öffentlicher Toiletten umgesetzt, darunter die Errichtung von Citytoiletten, barrierefreien Sanitäranlagen in Parks und Freizeitanlagen sowie die Modernisierung bestehender Einrichtungen. Ein Pilotprojekt am Hauptbahnhof mit begleitender Evaluation erlaubt es, die tatsächlichen Bedarfe und Kosten präzise zu ermitteln und anschließend über eine dauerhafte Lösung zu entscheiden.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) Verhandlungen mit der Deutschen Bahn / DB Station&Service / DB InfraGO und dem Betreiber SANIFAIR aufzunehmen mit dem Ziel, die bisher kostenpflichtige Toilettenanlage im Bereich Wiesbaden Hauptbahnhof (Sanifair, Bahnhofplatz 1) für die Nutzung durch die Öffentlichkeit kostenfrei zu stellen, sowie dort kostenfrei Menstruationsprodukte zur Verfügung zu stellen – zunächst als Pilotprojekt für 12 Monate.
- 2) der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 12 Wochen über die Verhandlungsoptionen, die voraussichtlichen Jahreskosten sowie mögliche Finanzierungswege (z. B. städtische Zuschüsse, anteilige Kostenübernahme durch DB/Betreiber, Sponsoring, Nutzung von Wertbons o. ä.) zu berichten. Die Darstellung soll realistische Kostenschätzungen enthalten und mögliche Haushaltssstellen benennen bzw. Änderungsvorschläge für den Haushalt vorlegen.
- 3) während des Pilotprojekts folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - a) Einrichtung klarer Beschilderung und Kommunikationsmaßnahmen, dass die Anlage kostenlos nutzbar ist (sofern erfolgreich verhandelt).
 - b) Erhöhung / Sicherstellung von Reinigungsturnus und Wartung zur Sicherstellung hygienischer Standards.

- c) Monitoring (mindestens monatliche Beobachtungen/Erhebung) zu Nutzung, Betriebskosten, Störungen und ggf. Fehlgebrauch (z. B. als ehemaliger Ersatz für Toiletten in Paketstationen).
- d) Eine begleitende Evaluation nach 12 Monaten mit Empfehlung zur dauerhaften Finanzierung oder alternativen Lösungen.

ergänzend zu prüfen, ob und in welchem Umfang die städtische Bereitstellung oder Subvention von barrierefreien Toiletten bzw. eines städtischen Zugangs (z. B. frei zugängliches Behinderten-WC, Wickelraum, Pissoirs) am Wiesbadener Hauptbahnhof sinnvoll ist und berichtet dazu im genannten Zeitrahmen

10. 25-F-63-0078

Gesamtstrategie „Suchthilfe und Prävention statt Verdrängung“

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 11.11.2025 -

Weiterentwicklung der kommunalen Strategien zur Reduzierung des Konsums illegaler Substanzen und zur Stärkung von Prävention und Unterstützung

Die Rathauskooperation aus Grünen, SPD, Linken und Volt hat bereits wichtige Maßnahmen eingeleitet, um das Drogenproblem anzugehen. Wir haben in den betroffenen Stadtteilen die Streetwork-Angebote verstärkt und die mobile Drogenhilfe und aufsuchende Suchtberatung ausgebaut. Die Mittel für Suchthilfeinrichtungen wurden deutlich erhöht, um Beratungs- und Präventionsarbeit leisten zu können. Die Zusammenarbeit zwischen den Träger*innen der Suchthilfe und dem Gesundheitsamt wurde kontinuierlich verbessert. Auch Präventionsangebote an Schulen und Jugendtreffs konnten so optimiert werden.

Diese Ansätze sind sozial- und gesundheitspolitisch richtig und notwendig. Dennoch zeigt sich, dass der Hilfebedarf aufgrund veränderter Konsummuster und psychischer Belastungen weiter steigt. Damit Wiesbaden seinem sozialen Auftrag gerecht bleibt, bedarf es einer fortlaufenden Weiterentwicklung der lokalen Strategien.

Hierbei müssen auch weitere Zielgruppen in den Blick kommen: So setzen kriminelle Drogenringe oft Menschen in prekären Lebensverhältnissen als Dealer ein, um ihre Waren zu verkaufen. Diese Kleindealer geraten häufig ins Visier der Ordnungsbehörden. Ihre Verfolgung löst die strukturellen Probleme des illegalen Drogenhandels nicht. Kleindealer sind selbst Opfer der mafiosen Strukturen im Drogenhandel. Daher braucht es Aussteiger*innenprogramme und sozialpolitische Lösungen, um den Straßenverkauf wirksam einzudämmen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) eine Gesamtstrategie „Suchthilfe und Prävention statt Verdrängung“ zur Reduzierung des Konsums illegaler Substanzen und zur Stärkung der Suchthilfe vorzulegen. Diese soll insbesondere beinhalten:
 - a) eine regelmäßige Bedarfserhebung zu Konsumtrends und sozialen Folgen in Kooperation mit Suchtberatungsstellen, Polizei und Gesundheitsdienst,
 - b) die Prüfung weiterer niedrigschwelliger Aufenthalts- und Beratungsräume nach dem Prinzip der akzeptierenden Drogenarbeit,
 - c) die dauerhafte Sicherung und personelle Stärkung der Streetwork-Teams,
 - d) die Schaffung eines stadtweiten Arbeitskreises „Drogen und Gesundheit“ mit Beteiligung von Betroffenen, Fachstellen und Politik.
 - e) bei erfolgreicher Evaluation das Pilotprojekt zum Drug Checking als dauerhaftes niedrigschwelliges Angebot der Suchthilfe zu etablieren.
 - f) Aussteiger*innenprogramme für Kleindealer.

- g) Einen Abgleich mit den bestehenden Angeboten der städtischen Arbeitsgemeinschaft #wohin, um Doppelstrukturen zu vermeiden.
- 2) präventive Bildungsarbeit an Schulen und Jugendzentren auszubauen, insbesondere zu psychischer Gesundheit, Suchtprävention und sozialer Teilhabe. Vorschläge diesbezüglich sollen als weitere Bedarfe für die kommenden Haushaltsberatungen angemeldet werden.
- 3) Wohn- und Tagesstrukturangebote für suchtkranke Menschen zu erweitern, um Wege aus der Sucht und Perspektiven für Stabilisierung zu ermöglichen. Vorschläge diesbezüglich sollen als weitere Bedarfe für die kommenden Haushaltsberatungen angemeldet werden.
- 4) dem Stadtparlament jährlich einen Bericht der Maßnahmen vorzulegen, einschließlich Evaluationsdaten und sozialer Indikatoren.
- 5) Bezuglich der aktuellen Problematiken mit Drogenkonsum im Kirchenreulchen wird der Magistrat gebeten, kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der aktuellen Situation in die Wege zu leiten. Dabei soll eine langfristige Hilfe und keine kurzfristige Verdrängung das Ziel sein.

11. 25-V-20-0040

Bezahlte Online-Medienpartnerschaften wie Plattformanbietern, Multiplikatoren, Influencer, Anfrage der FWG/Pro Auto-Fraktion vom 21. August 2025, Nr. 269 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

ANLAGE

12. 25-V-03-0012

Finanzielle Mittel für Schulsanierungen und Schulneubauten in dieser Wahlperiode, Anfrage der Die Linke - Fraktion vom 18.08.2025, Nr. 263/2025 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

ANLAGE

13. 25-F-22-0107

Kampf gegen den Wiesbadener Filz ernst nehmen - Verstöße gegen Transparenz- und Verhaltensregeln dürfen nicht ohne Konsequenzen bleiben
- Antrag der Fraktionen von FDP und CDU vom 12.11.2025 -

Im Rahmen eines durchgeführten Stellenbesetzungsverfahrens bei der Stadtentwicklungsgesellschaft sind mehrere - teils eklatante - Verstöße gegen den Public Corporate Governance Kodex aufgefallen. Besonders schwer wiegt dabei, dass die Regelung aus Kapital 4.3.6 „Bestellung der Geschäftsführung“ missachtet wurde, wonach freie Stellen in jedem Fall auszuschreiben sind. Eine solche Ausschreibung hat nicht stattgefunden. Stattdessen kam es ausschließlich zu Direktansprachen und Initiativbewerbungen von Bewerbern, die zufällig vom Stellenbesetzungsverfahren erfahren haben. Dieser von Dezernat V und dem Aufsichtsratsvorsitzenden Andreas Kowol zu verantwortende Verstoß gegen Regeln, die der Herstellung von Transparenz und dem Vorbeugen des

„Wiesbadener Filz“ dienen, kann vom Kontrollorgan Stadtverordnetenversammlung nicht ohne Weiteres hingenommen werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass nach Außen von den Fraktionen der aktuellen Linkskooperation vorgegeben wird, den „Wiesbadener Filz“ bekämpfen zu wollen.

Der Vorgang erscheint in diesem Zusammenhang besonders problematisch, da die ausgewählte Bewerberin bereits im Vorhinein mit dem zuständigen Aufsichtsratsvorsitzenden Andreas Kowol zusammengearbeitet hat und diesen nachdrücklich in seiner Position zur sog. „Citybahn“ unterstützte.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung missbilligt ausdrücklich die Missachtung des Corporate Governance Kodexes durch Dezernat V und den zuständigen Dezerenten im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens bei der SEG-Geschäftsführung. Weitere Verletzungen des Corporate Governance Kodexes sind in jedem Fall zu unterlassen.

14. 25-V-01-0019

Bevölkerungsschutz in Wiesbaden im Kriegsfall? Anfrage der BLW/ULW/Wardak-Rathausfraktion vom 21.10.2025, Nr. 283/2025 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

ANLAGE

15. 25-V-04-0012

Gesundheitssicherstellungsgesetz und die Folgen für Wiesbaden, Anfrage der BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion vom 24. September 2025, Nr. 280/2025 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

ANLAGE

Tagesordnung II

1. 25-A-99-0009

Abwicklung der Arbeitsverhältnisse von Fraktionsmitarbeiter/innen

ANLAGE

2. 25-F-63-0081

Wertgrenzen für Plausibilitätsprüfungen im Baustellenmanagement

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 25.11.2025 -

ANLAGE

3. 25-F-63-0089

Schule gegen Rassismus

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 24.11.2025-

ANLAGE

4. 25-F-63-0090

Teilnahme am bundesweiten Städtewettbewerb "Abpfosten"

- Antrag der Fraktionen Volt, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke vom 25.11.2025 -

ANLAGE

5. 25-F-63-0092

Frauen in Wohnungsnot helfen

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 26.11.2026 -

ANLAGE

6. 25-F-63-0097

Wahlkampf bessere Unterstützung für Ehrenamtliche

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 02.12.2025

ANLAGE

7. 25-F-63-0098

Digitopf Stadtverbund - Umbuchung von Dezernat VII zu Dezernat II
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 02.12.2025-

ANLAGE

8. 25-V-01-0011

DL 30/25-1

Bewerbung für die Special Olympics (SO) Sommerspiele Hessen 2029

9. 25-V-02-0018

DL 28/25-1

Teilnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden an der internationalen Fachmesse für Immobilien und Investitionen Expo Real in München in den Jahren 2026 und 2027 ff.

10. 25-V-02-0019

DL 27/25-1

Zusammenschluss des Grünflächenamtes und der ELW - Projektstatus

11. 25-V-02-0020

DL 30/25-3

Mietkostenzuschüsse an Fastnachtsvereine für das Jahr 2025

12. 25-V-05-0033

DL 27/25-2

Delegationsvereinbarung zu ausbrechenden Buslinien in den Main-Taunus-Kreis

13. 25-V-05-0034

DL 28/25-2

Vorbereitung Liniennetzreform 2027

14. 25-V-05-0036

DL 28/25-3

Mehrkosten für 4. Fahrstreifen Schwalbacher Straße

15. 25-V-11-0003 DL 30/25-4, 28/25-4
Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Dienststelle Stadtverwaltung für die Jahre 2026 bis 2031
16. 25-V-20-0038 DL 30/25-5
Entwurf des Haushaltsplans 2026 - Wirtschaftspläne der Gesellschaften
17. 25-V-36-0027 DL 28/25-7
Schadenssanierung des Salzbachs - Genehmigung der Kosten der gemauerten Bachkanäle (Salzbach)
18. 25-V-36-0028 DL 30/25-6
Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
19. 25-V-40-0016 DL 28/25-8
Theodor-Fliedner-Schule - Neubau Einfeldsporthalle
20. 25-V-41-0024 DL 27/25-3
Verlängerung des Betrauungsakts zugunsten des Kulturzentrums Schlachthof Wiesbaden e. V.
21. 25-V-41-0028 DL 27/25-4
Wirtschaftsplan 2026 der Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden
ANLAGE
22. 25-V-50-0009 DL 27/25-5
Geschäftsbericht SGB XII 2024 - Materielle Leistungen und Gesundheits- und Fürsorgeberatung

23. 25-V-52-0012 DL 30/25-7
Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" ("Sportmilliarde")
24. 25-V-61-0034 DL 27/25-7
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Ostfeld - Bericht zum Stand der Maßnahme einschließlich aktualisierter Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) 2025
25. 25-V-61-0041 DL 28/25-14
Neugestaltung des Mainkilometers 0,0 in Mainz-Kostheim
26. 25-V-66-0205 DL 29/25-2 NÖ, 28/25-15
Planungsvereinbarung Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Susannastraße in Wiesbaden-Igstadt
27. 25-V-66-0309 DL 28/25-16
Dotzheimer Straße zwischen 1. Ring und Klarenthaler Straße, Erneuerung Fahrbahnoberbau
28. 25-V-66-0315 DL 30/25-9
Verwaltungsstreitverfahren Salzbachtalbrücke LHW-Autobahn GmbH
29. 25-V-67-0003 DL 28/25-17
Grünzug Komponistenviertel - Neugestaltung Quartiersplatz
30. 25-V-67-0008 DL 30/25-10
Antrag auf Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

31. 25-V-67-0010

DL 28/25-19

Umgestaltung Wallufer Platz - Ausführungs vorlage

32. 25-V-67-0012

DL 30/25-11

Neufassung des Generalpachtvertrages für das Kleingartenland

ANLAGE

33. 25-V-70-0012

DL 30/25-13

Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2026-2031 der ELW

34. 25-V-81-0005

DL 28/25-21

WLW (81) - Wirtschaftsplan 2026 und Mittelfristplanungen 2027 - 2030, abschließende Feststellung der Gebührennachberechnung 2020, Gebührenvorkalkulation 2026

Tagesordnung III

1. 25-A-99-0008

Teilnahme des Jugendparlaments an nichtöffentlichen Sitzungen; Änderung der Ordnung für das Jugendparlament

ANLAGE

2. 25-F-22-0065

Papierlose Stadtverordnetenversammlung; Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ordnung für das Jugendparlament

- Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 17.06.2025 -

ANLAGE

3. 25-V-01-4011 DL 30/25-2
Aktualisierung der Verleihungsrichtlinien "Ludwig-Beck-Preis für Zivilcourage" und "Preis für Bürgermut" der Landeshauptstadt Wiesbaden
4. 25-V-30-0008 DL 28/25-6
Vorschlag für die Wahl einer Ortsgerichtsschöffin/eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wiesbaden VI (Wiesbaden-Schierstein)
5. 25-V-51-0033 DL 28/25-9
Nachwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses (JHA)
6. 25-V-61-0012 DL 27/25-6
Aufhebung der Vorkaufssatzung "American Arms Hotel" im Ortsbezirk Südost
7. 25-V-61-0032 DL 28/25-11
Wohnbauflächenentwicklung Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) "Quartier am Bürgerhaus" im Ortsbezirk Mainz-Kostheim -Satzungsbeschluss-
8. 25-V-61-0038 DL 28/25-12
Flächennutzungsplanänderung für den Planbereich "Schulcampus Bierstadt-Nord" im Ortsbezirk Bierstadt -Feststellungsbeschluss-
9. 25-V-61-0039 DL 28/25-13
Bebauungsplan "Schulcampus Bierstadt-Nord" im Ortsbezirk Bierstadt - Satzungsbeschluss
10. 25-V-61-0046 DL 30/25-8
Gestaltungs- und Denkmalbeirat: Berufung neuer Mitglieder und Anpassung der Geschäftsordnung

11. 25-V-67-0005

DL 28/25-18

Änderung der Ortssatzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feldwegesatzung)

12. 25-V-70-0008

DL 30/25-12, 28/25-20

Anpassung der Straßenreinigungsgebühren für die Kalkulationsperiode 2026, Änderung der Straßenreinigungssatzung

Tagesordnung IV

1. 25-A-19-0009

Bericht der Konzernrevision 2024-SEG-01

Der nichtöffentliche Beschluss des Revisionsausschusses steht in Nextcloud zur Verfügung.

2. 25-V-02-0001

DL 30/25-1 NÖ

Spielbankmittel

3. 25-V-20-0036

DL 27/25-2 NÖ

Bericht über die Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt Wiesbaden 2024

4. 25-V-20-0042

DL 30/25-2 NÖ

Ergänzende Informationen zur Bürgschaft Nr. 677 zugunsten der SEG für die Maßnahme "Verwaltungsgebäude Wilhelm-Tropp-Straße"

5. 25-V-20-0045

Konkretisierung zur stillen Einlage in die NASPA ab 01.01.2026

Die Beratungsunterlagen stehen in Nextcloud zur Verfügung.

6. 25-V-23-0211

DL 30/25-3 NÖ

Ankauf eines Objektes in Mainz-Kastel

Die Beratungsunterlagen (aktueller Magistratsbeschluss) stehen in Nextcloud zur Verfügung.

7. 25-V-36-0026

DL 27/25-3 NÖ

Niederschrift über die 38. nicht-öffentliche Sitzung des Naturschutzbeirates beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden am 25. September 2025

8. 25-F-63-0105

Konsequenzen aus dem Revisionsbericht 2025-DBW-Nr.1 Geschäftstätigkeit DBW ziehen -Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt zu TOP NÖ II/1 zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 10.12.2025-

Zu diesem Punkt findet eine Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.

Der nichtöffentliche Antragstext steht in Nextcloud zur Verfügung.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt die Stadtverordnetenversammlung nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher



I 1 8



CDU Rathausfraktion • Postfach 3920 • 65029 Wiesbaden

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

Rathaus
65183 Wiesbaden

Postfach 3920
65029 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 31 21 59
Telefax: 0611 - 31 59 10

Wiesbaden, 25.08.2025

**Anfrage 267/2025
Zuständigkeit: Dez. III
Frist: 24.09.2025**

ab 26.08.2025, Da

**Schriftliche Anfrage der CDU-Rathausfraktion gemäß § 45 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung**

Bildung des Grundbudgets

Der Entwurf des Kämmerers zum Haushalt 2026 enthält für jedes Dezernat ein Grundbudget. Darüber hinausgehende Bedarfe wurden über die „Anmeldungen über den Grundbedarf hinaus“ eingebbracht. Für eine vertiefende Betrachtung des eingebrochenen Grundbudgets ist sein Zustandekommen näher zu beleuchten.

Ich frage daher den Magistrat:

- 1.) Welches Grundbudget wurde den einzelnen Dezernaten zur Eingabe ihrer Bedarfe ursprünglich zur Verfügung gestellt?
- 2.) Mit welchen darüber hinausgehenden Bedarfen (inhaltlich und nominell) sind die einzelnen Dezernate in die Kämmerergespräche gegangen?
- 3.) In welchem Umfang wurde daraufhin den einzelnen Dezernaten das ursprünglich vorgesehene Grundbudget erhöht und im Kämmererentwurf abgebildet?

Die Antworten zu vorgenannten Fragen sind inhaltlich und nominell nachvollziehbar aufzuschlüsseln.

gez.

Manuel Köhler
Stadtverordneter



Vorlage Nr. 25-V-03-0014

Beschluss des Magistrats

Nr. 0658 vom 28. Oktober 2025

*Bildung des Grundbudgets, Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 25. August 2025, Nr. 267/2025
nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung*

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Teilfrage 1 der Anfrage mit Beschluss des Magistrates 0638 vom 21.10.2025 beantwortet wurde.
2. Die Stellungnahme des Rechtsamtes zur Zulässigkeit der Teilfragen 2 und 3 (Anlage zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Magistrat stimmt der Rechtsauffassung des Rechtsamtes zu. Die Teilfragen 2 und 3 werden deswegen nicht beantwortet.
4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Beschlüsse des Magistrates zur Kenntnis.

(antragsgemäß)

+

+

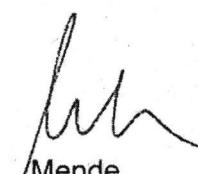
Herrn Stadtverordnetenvorsteher

mit der Bitte um weitere Veranlassung zu 4.
(Originalvorlage ist beigefügt)

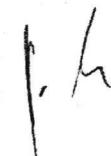
Dezernat III z. K.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2025

Der Magistrat



Mende
Oberbürgermeister



WIESBADEN

**

Vorlage Nr. 25-V-03-0014

Beschluss des Magistrats

Nr. 0638 vom 21. Oktober 2025

*Bildung des Grundbudgets, Anfrage der CDU-Rathausfraktion vom 25. August 2025, Nr. 267/2025
nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung*

Der Bericht des Dezernates III vom 2. Oktober 2025 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigefügt)

Dezernat III z. K.

Wiesbaden, den 21. Oktober 2025

Der Magistrat

Mende
Oberbürgermeister

Bel

Dezernat III
Herr Stadtrat
Dr. Hendrik Schmehl

Der Magistrat

Dezernat für
Integration und Recht,
Gesundheit und Tierschutz

Stadträtin Milena Löbcke

06. Oktober 2025

Prüfung der Anfrage 267-2025

Sehr geehrter Herr Stadtkämmerer Dr. Schmehl, lieber Hendrik,

gerne habe ich Ihre Bitte um Prüfung der Zulässigkeit der Fragen Nr. 2.) und 3) der schriftlichen Anfrage 267/2025 der CDU-Rathausfraktion an das Rechtsamt weitergeleitet.

Das Rechtsamt nimmt zur Zulässigkeit dieser Fragen wie folgt Stellung:

Nach § 50 Abs. 2 letzter Satz HGO ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter und der Fraktionen zu beantworten. Inhaltliche Einschränkungen sehen weder die HGO noch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vor. Die Antwortpflicht des Magistrats reicht insofern so weit wie die Kontrollaufgabe der Gemeindevertretung. Dementsprechend kann grundsätzlich nur auf Fragen, die die Gemeinde nicht betreffen, eine Antwort verweigert werden, wobei das Stellen der Fragen wiederum kein Selbstzweck sein darf (vgl. *Bennemann* in: PdK He B-1 (Stand: 03/2021), § 50 HGO Rn. 63 m. w. N.). Diese gesetzlich determinierte sehr weite Fassung des Fragerechts spricht zunächst dafür, dass auch die Fragen 2.) und 3.) der Anfrage 267/2025 zulässig sein könnten. Allerdings erkennt die Rechtsprechung grundsätzlich ein schützenswertes Interesse der Verwaltung am Schutz ihrer internen Willensbildung vor Preisgabe an (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 09.01.2019 - Az. 4 K 1245/18, Tz. 28). Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit im Hinblick auf einen Auskunftsanspruch gegen die Bundesregierung ausgeführt:

Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört zunächst die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinets- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

(BVerfG, Urt. v. 7.11.2017 - 2 BvE 2/11 = NVwZ 2018, 51 Rn. 229)

Die oben bereits zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Freiburg hat davon ausgehend die in Baden-Württemberg gültige Norm des § 24 Abs. 4 Satz 1 GemO BW dahingehend ausgelegt, dass lediglich das Ergebnis der verwaltungsinternen Beratungen von dem Bürgermeister im Rahmen einer Anfrage mitgeteilt werden muss, nicht aber die zugrunde liegenden Beratungen. Die gegenständliche landesrechtliche Norm lautet:

Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.

Begründet hat das Verwaltungsgericht Freiburg dies damit, dass nur die Verwaltungsspitze, in Baden-Württemberg der Bürgermeister, gesetzlich zur Antwort verpflichtet sei, nicht aber etwa Dezernentinnen oder Dezernenten bzw. Amtsleiterinnen oder Amtsleiter. Diese folge aus der starken Stellung des (Ober-)Bürgermeisters in Baden-Württemberg, die durch die Preisgabe interner Meinungsverschiedenheiten nicht beschädigt werden solle (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 09.01.2019 - Az. 4 K 1245/18, Tz. 25).

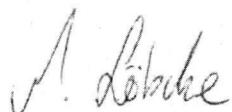
Die Rechtslage in Hessen und Baden-Württemberg ist freilich nicht deckungsgleich, so dass hier nicht mit letzter, insbesondere von der hessischen Rechtsprechung abgesicherter Sicherheit argumentiert werden kann, da es soweit ersichtlich keine Judikatur hessischer Gerichte hierzu gibt. Jedoch richtet sich § 50 Abs. 2 letzter Satz HGO ausdrücklich nur an den Gemeindevorstand, also den Magistrat. Vor diesem Hintergrund sprechen gute Gründe dafür, dass vorbereitende, interne Verhandlungen nicht offengelegt werden müssen, sondern dass der Magistrat letztlich nur das Ergebnis der internen Beratungen mitteilen muss.

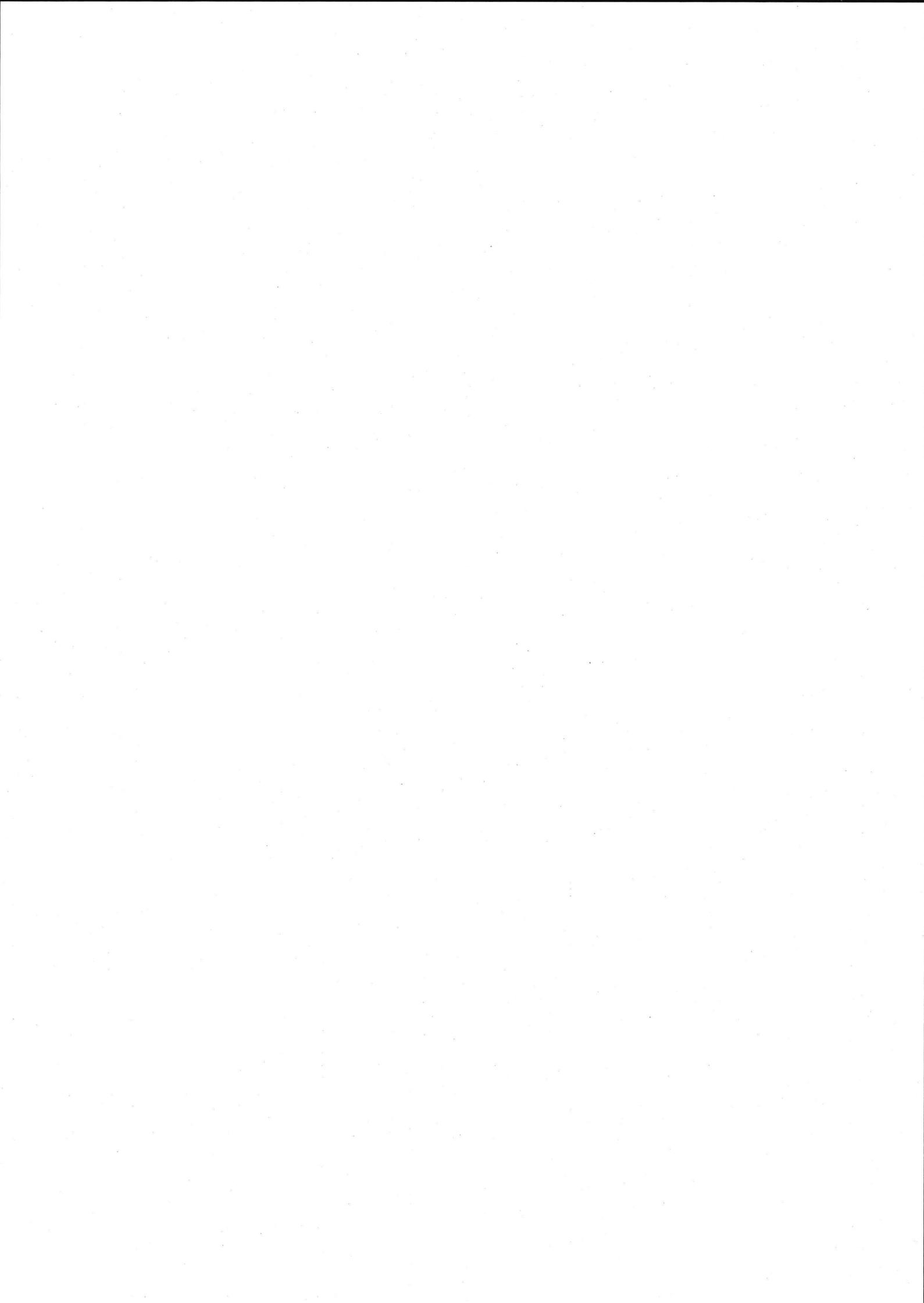
Danach unterfällt jedenfalls der vom Magistrat beschlossene Entwurf des Haushalts 2026, der auch der Stadtverordnetenversammlung bereits vorgelegt wurde, zweifelsfrei dem Auskunftsrecht. Für die Inhalte der vorangehenden Beratungen und Verhandlungen, hier konkret die über den letztlich vorgelegten Kämmererentwurf „hinausgehenden Bedarfe [...] (inhaltlich und nominell) [der] einzelnen Dezernate“ dürfte dies im Rahmen von § 50 Abs. 2 letzter Satz HGO nicht gelten.

Ergänzend weist das Verwaltungsgericht Freiburg allerdings noch darauf hin, dass weitergehende Informationen über das Vehikel eines Akteneinsichtsausschusses erlangt werden könnten. Dieser unterliegt jedoch anderen Voraussetzungen als das einfache Fragerecht der Stadtverordneten und Fraktionen.

Ich hoffe, dass Ihnen mit dieser Einschätzung weitergeholfen ist. Bei weitergehenden Fragen stehen das Rechtsamt und ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





I/11



Vorlage Nr. 25-V-20-0040

Beschluss des Magistrats

Nr. 0736 vom 20. November 2025

*Bezahlte Online-Medienpartnerschaften wie Plattformanbietern, Multiplikatoren, Influencer,
Anfrage der FWG/Pro Auto-Fraktion vom 21. August 2025, Nr. 269 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung*

Der Bericht des Dezernates III vom 19. November 2025 wird zur Kenntnis genommen.

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigefügt)

Dezernat III z. K.

Wiesbaden, den 20. November 2025

Der Magistrat

Mende
Oberbürgermeister



über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion
FWG / Pro Auto

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Dr. Schmehl

19.11.2025

Anfrage der FWG/ Pro Auto - Fraktion vom 21.08.2025, Nr. 269 nach § 45 der Ge-
schäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

SV-Nr. 25-V-20-0040

Ergänzte Antwort

Anfrage:

FWG/Pro Auto: Anfrage nach § 45 der GO - Bezahlte Online-Medienpartnerschaften wie Platt-
formanbietern, Multiplikatoren, Influencer

Vorbemerkung: Die Stadt Wiesbaden und ihre Gesellschaften nutzen für ihre Multimediaauf-
tritte die Leistung Dritter wie Online Partnerschaften wie Plattformanbieter; Multiplikatoren und
Influencer.

Wir fragen daher den Magistrat:

Welche Kosten sind der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihre Gesellschaften für die Inan-
spruchnahme der Dienstleistungen Dritter im Bereich Online Media Dienstleistungen entstan-
den?

Dabei bitten wir um folgende Auskünfte:

- a) Auftragswerte seit dem Jahr 2023 von Verwaltung und städtischen Gesellschaften
(Bitte Auftragnehmer und Auftraggeber in Form von Eigenbetrieb, städt. Gesellschaft
oder Verwaltung separat aufführen)
- b) bei Auftragswerten im ausschreibungspflichtigen Bereich zusätzlich noch die Veröffent-
lichungsnummer der Ausschreibungen
- c) welche Dienstleistungen wurden erbracht?
- d) auf welcher Grundlage wurden die Dienstleister ausgewählt?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf einer Abfrage aller Ämter der Stadtverwaltung sowie der Beteiligungen im Geltungsbereich des Beteiligungskodex. Die Richtigkeit der Angaben der Ämter und Beteiligungen konnte dabei weder positiv noch negativ verifiziert werden, da die Kämmerei über keine diesbezügliche geeignete Datenquelle zu Verifizierung verfügt.

Zu a)

Stadtverwaltung:

Für Online-Mediendienstleistungen wurden seit dem Jahr 2023 Aufträge an verschiedene externe Anbieter vergeben. Auftragnehmer waren insbesondere die Firmen:

- Westpress GmbH & Co. KG,
- init AG für digitale Kommunikation,
- Meta Platforms Inc.,
- Eibes Design,
- SCS Schaffhausen Communication Solutions,
- Influencer-Kooperationen,
- Schlätersche Fachmedien GmbH,
- Vetproduction GmbH,
- Mikroprojekt GmbH sowie
- Portale des Wiesbadener Kuriers.

Die Gesamtaufwendungen der Stadtverwaltung für Online-Mediendienstleistungen belaufen sich im Zeitraum 2023 bis 2025 auf rund 545.000 Euro.

Folgende Ämter haben (jenseits von Fehlanzeigen) nachgemeldet:

Das Grünflächenamt hat für 4.500 Euro die Agentur Cicero beauftragt.

Im Dezernatsbüro II sowie in den zugeordneten Stabstellen wurden Aufträge im Gesamtwert von 56.590 Euro an Meta Platforms, Eibes Design, Portale VRM, STUZ, Goethe Universität Frankfurt, Google, Proudy, Rolle Marketing und Wiesbaden lebt! vergeben.

Eigenbetriebe:

Im Bereich der Eigenbetriebe wurden Online-Medienaufträge insbesondere beim Eigenbetrieb mattiaqua vergeben. Auftragnehmer waren hier die Agenturen Portvier GmbH und 99°Grad GmbH. Das Gesamtvolume der Aufträge seit 2023 beträgt rund 70.000 Euro.

Folgende Eigenbetriebe haben keine Rückmeldung gegeben:

- WLW

Städtische Gesellschaften:

Bei den städtischen Gesellschaften wurden Online-Mediendienstleistungen durch die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH, die EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH und die WiBau GmbH in Anspruch genommen. Auftragnehmer waren unter anderem ImmoScout24 GmbH sowie externe Dienstleister aus den Bereichen Webdesign, Personal Recruiting und Online-Kommunikation. Das Gesamtvolumen der Aufträge im Zeitraum 2023 bis 2025 beträgt rund 258.000 Euro.

Folgende Gesellschaften im Geltungsbereich des Beteiligungskodex haben keine Rückmeldung geben:

- WICM¹
- MBA²
- EGM³

Nachgemeldet wurden (jenseits von Fehlanzeigen):

Die WJW vergab Aufträge an bzw. für Stebstone, Indeed und Produktwerbung im Gesamtwert von 86.1701 Euro.

Die GWW meldete:

„Für das Jahr 2024 sind hierfür folgende Kosten angefallen: Social-Media = 83.395,20 EU, Website = 87.812,69 EUR. Die Kosten sind in 2024 deswegen höher ausgefallen, da hier sowohl Social-Media, als auch die Website neu implementiert wurden und hohe Aufbaukosten entstanden sind. Für das Jahr 2025 sind hierfür folgende Kosten angefallen: Social-Media = 89.751,77 EUR, Website = 30.088,87 EUR. Für das kommende Jahr zeichnet sich eine voraussichtliche Tendenz ab, wobei die Kosten für Social-Media ungefähr gleich bleiben und für die Website weiter sinken. Für die Dienstleistungen wurde die TEAM FRESH Werbeagentur GmbH beauftragt. Die GWW ist keine öffentliche Gesellschaft und vergibt entsprechend ihrer Vergabeordnung.“

Zu b)

Soweit Auftragswerte in den ausschreibungspflichtigen Bereich fielen und dementsprechend formell ausgeschrieben wurden, sind folgende Veröffentlichungs- bzw. Vergabenummern zu verzeichnen:

- Für das Kulturamt-Projekt „KulturGuide“ erfolgte die Vergabe unter der Nr. 41-802-25; die Online-Dokumentation „Kunstsommer“ wurde unter der Vergabe-Nr. 41-811/22 beauftragt.

¹ Aus der Rückmeldung der TriWiCon („Fehlanzeige“) ist weder positiv noch negativ ersichtlich, ob diese auch die WICM umfassen soll.

² Aus der Rückmeldung der ELW („Fehlanzeige“) ist weder positiv noch negativ ersichtlich, ob diese auch die MBA umfassen soll.

³ Aus der Rückmeldung der SEG („Fehlanzeige“) ist weder positiv noch negativ ersichtlich, ob diese auch die EGM umfassen soll.

- Beim Eigenbetrieb mattiaqua wurden die genannten Leistungen im Rahmen formaler Vergabeverfahren vergeben (Social-Media-Betreuung: Vergabeverfahren 2021-fV-ma-SM; Website/App-Entwicklung: Vergabeverfahren 2019-fV-ma-WWW).
- Die Einführung des Online-Antrags für die Schülerbeförderung (Amt 40) wurde im Wege einer freihändigen Vergabe mit der Vergabenummer 40-028/19 beauftragt.

Bei den städtischen Gesellschaften WiBau und SEG basierten die neuen Webauftritt-Projekte ebenfalls auf vorherigen Ausschreibungen / Erfahrungswerten; so wurde z. B. der für die Wi-Bau-Websiten beauftragte Dienstleister als Bestbieter einer früheren Ausschreibung ermittelt.

Für regelmäßig geschaltete Online-Stellenanzeigen lagen die einzelnen Auftragswerte üblicherweise unterhalb der einschlägigen Schwellenwerte, sodass in diesen Fällen keine eigenständigen öffentlichen Ausschreibungen erforderlich waren (die Beauftragung erfolgte hier zu meist direkt bzw. über bestehende Rahmenvereinbarungen, ohne Veröffentlichungsnummer).

Nachgemeldet wurden zu diesem Thema durch das Dezernatsbüro II sowie den zugeordneten Stabstellen:

- Für das Projekt „Industrie in der Innenstadt 2024 erfolgte die Vergabe unter der Nr. 02-815-23, welche das Eventmanagement sowie die Entwicklung und Umsetzung der Marketing- und Kommunikationskampagne für Industrie in der Innenstadt 2024 umfasste. In dieser Vergabe sind Leistungen enthalten für die Konzeptionsentwicklung, Programmierung, das Hosting, den redaktionellen Aufbau des digitalen Zwillings „wiworklife-app“ inkl. Recherchen zu Jobprofilen und Erstellung von Kurzprofilen der Aussteller. Ferner die Entwicklung von Anzeigenmotiven und die Schaltung von Anzeigen in verschiedenen Medien (VRM-Verlag, STUZ).
- Die Beauftragung der Verlage bzw. google-ads erfolgte durch Eibes Design im Rahmen des Auftrags unter der Vergabenummer 02-815-23, die Kosten hierfür wurden vom Dienstleister weiterberechnet.
- Die Veröffentlichung des Terms im Stellenportal der Goethe-Uni Frankfurt/Career-Service bewegte sich unterhalb einer Ausschreibungsschwelle und wurde direkt vergeben.
- Für das Projekt „Industrie in der Innenstadt 2025 erfolgte die Vergabe unter der Nr. 02-817-25, welche das Eventmanagement sowie die Entwicklung und Umsetzung der Marketing- und Kommunikationskampagne für Industrie in der Innenstadt 2025 umfasste. In dieser Vergabe sind Leistungen enthalten für das Gestaltungskonzept und die Umsetzung, das Eventmanagement sowie für die Entwicklung und Umsetzung eines Marketing- und Kommunikationskonzepts.
- Für das Projekt „LaW Mindset-Kampagne“ erfolgt die Vergabe unter der Nr. 02-811-25, zum Aufbau und Umsetzung einer Big StoryWiesbadenKampagne und Darstellung der Projekte in der Innenstadt.

Zu c)

Die im Rahmen der beauftragten Online-Mediendienstleistungen erbrachten Leistungen umfassten im Wesentlichen Maßnahmen der digitalen Öffentlichkeitsarbeit, des Personalmarketings sowie der fortlaufenden Pflege und Weiterentwicklung bestehender Online-Angebote. Dazu gehören die Konzeption, Gestaltung und technische Umsetzung von Internetauftritten sowie deren Betreuung, Wartung und redaktionelle Pflege. Ebenfalls umfasst sind die Erstellung und Betreuung digitaler Informations-, Beteiligungs- und Servicelösungen, die der Ver-

mittlung städtischer Inhalte und Dienstleistungen dienen. Darüber hinaus wurden Online-Marketingmaßnahmen, Social-Media-Aktivitäten und bezahlte Beiträge auf gängigen Plattformen umgesetzt, um städtische Projekte, Veranstaltungen und Kampagnen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ein weiterer Leistungsbereich betrifft die Veröffentlichung von Stellenanzeigen und die Durchführung digitaler Recruiting Kampagnen auf einschlägigen Online-Portalen und in sozialen Netzwerken zur gezielten Personalgewinnung. Ergänzend wurden in einzelnen Fällen redaktionelle Kooperationen und Medienpartnerschaften mit Online-Plattformen und Multiplikatoren geschlossen, um die Reichweite und Sichtbarkeit der städtischen Kommunikation im digitalen Raum zu erhöhen.

Zu d)

Die Auswahl der Dienstleister erfolgte jeweils nach den geltenden vergaberechtlichen und verwaltungsinternen Vorschriften. Grundsätzlich wurden Aufträge im Rahmen formaler Vergabeverfahren oder auf Basis von Preis- und Angebotsvergleichen vergeben. Maßgebliche Kriterien waren dabei das wirtschaftlichste Gesamtangebot unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung, der Qualität und Plausibilität des Konzeptes, einschlägiger Referenzen sowie des Preis-Leistungs-Verhältnisses. In Fällen, in denen ein bestehender Rahmenvertrag oder eine laufende Kooperation bestand, erfolgte die Beauftragung im Rahmen dieser Vereinbarungen. Bei beschränkten oder freihändigen Vergaben wurden mehrere Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei die Auswahl auf Grundlage fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Erwägungen getroffen wurde. Zudem wurden datenschutzrechtliche Vorgaben, methodische Nachweise zur Erfolgsmessung sowie Erfahrungen im Bereich digitaler Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt. Ziel der Auswahlverfahren war in allen Fällen die Sicherstellung einer sachgerechten, effizienten und transparenten Vergabeentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen


Digital
unterschrieben von
Hendrik Schmehl
Datum: 2025.11.19
21:55:02 +01'00'

Dr. Hendrik Schmehl

I/12

WIESBADEN
**

Vorlage Nr. 25-V-03-0012

Beschluss des Magistrats

Nr. 0656 vom 28. Oktober 2025

Finanzielle Mittel für Schulsanierungen und Schulneubauten in dieser Wahlperiode, Anfrage der Die Linke - Fraktion vom 18.08.2025, Nr. 263/2025 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Der Bericht des Dezernates III vom 21. Oktober 2025 wird zur Kenntnis genommen.

+

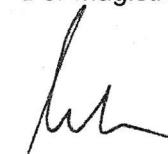
+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigefügt)

Dezernat III z. K.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2025

Der Magistrat


Mende
Oberbürgermeister 

15
23
10
22
14über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mendeüber
Magistratund
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayran die Fraktion
Die Linke

Jah 23.10.

**Der Magistrat**Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Dr. Hendrik Schmehl

21. Oktober 2025

Anfrage der Die Linke - Fraktion vom 18.08.2025, Nr. 263/2025 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

SV-Nr. 25-V-03-0012

Anfrage:*Finanzielle Mittel für Schulsanierungen und Schulneubauten in dieser Wahlperiode*

*Die Stadt Wiesbaden steht vor der Herausforderung, eine wachsende Schüler*innenschaft mit einer zeitgemäßen und funktionalen Bildungsinfrastruktur zu versorgen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Aufstellung der bisherigen, laufenden und voraussichtlich notwendigen Investitionen im Bereich Schulsanierung und Schulneubau.*

Wie viel Geld hat die Stadt Wiesbaden in der laufenden Wahlperiode für Schulsanierungen und Schulneubauten ausgegeben?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt (Stand 1. Hj 2025)

Baukosten Schulbaumaßnahmen 2020-2025
(Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Sanierungen)

2020			Budget in €	
Brückenschule	Sommer 2020		6.676.300	
Diesterwegschule Erweiterung	Sommer 2020 - KIP		5.340.000	
Elly-Hess-Schule - Sanierung Naturwissenschaftliche Räume	Herbst 2020		4.550.000	
Grundschule Nordenstadt Erweiterung	Sommer 2020		5.300.000	

Justus-von-Liebig-Schule Erweiterung	Herbst 2020	KIP	6.338.000	
Konrad-Duden-Schule - Erweiterung Schuki	Sommer 2020		2.056.000	
Wickerbach-Grundschule Ersatzbau	Sommer 2020		13.072.000	
			43.332.300	
2021				
Interim Elisabeth-Selbert-Schule weitere Bauabschnitte	Sommer 2021, 2022	Mietmodell	11.200.000	
Albert-Schweitzer-Schule kompletter Ersatzbau	Sommer 2021		19.200.000	
Carl-von-Ossietzky-Schule	Herbst 2021		18.900.000	
Fritz-Gansberg-Schule	Ostern 2021	Mietmodell	22.300.000	
Grundschule Nordenstadt neue Turnhalle	Sommer 2021		3.556.000	
Wilhelm-Leuschner-Schule Mensa	Herbst 2021		1.000.000	
			76.156.000	
2023				
Friedrich-Ebert-Schule Ersatzbau	Herbst 2023	Mietmodell	47.000.000	
Gymnasium am Mosbacher Berg Ersatzbau	Sommer 2023	Mietmodell	18.300.000	
Gutenbergschule Turnhalle Neubau	Sommer 2023	KIP	5.200.000	
			70.500.000	
2024				
Grundschule Breckenheim	Januar 2024	Mietmodell	12.600.000	
Johannes-Maaß-Schule Schulgebäude	Sommer 24, TH 2 Jahre später	Mietmodell	31.000.000	
Fluxusschule Außenstelle Breckenheim	Sommer 2024		650.000	
			44.250.000	
2025				
Elisabeth-Selbert-Schule Neubau Sek I	Sommer 2025	Mietmodell	82.600.000	
Hebbelschule / Mittelstufenschule Dichterviertel Erweiterungsbau	Sommer 2025	Mietmodell	28.300.000	
Grundschule Bierstadt	November 2025	Mietmodell	23.400.000	
Martin-Niemöller-Schule	November 2025, Inbetriebnahme 2026	Mietmodell	29.000.000	

Werner-von-Siemens-Schule TH	Sommer 2025		6.400.000	
Wilhelm-Leuschner-Schule Erstes Pavillonpaar BA I	Sommer 2025		11.000.000	
Oranienschule Dach - und Fassadensanierung, WC Neutrakt u.a. - KIP			10.200.000	
Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule Aulasanierung	2025		700.000	
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule Start Brandschutzsanierung	2025			Rechnungen fallen ab 2025 an, Gesamtkosten genehmigt 11,3 Mio. Euro
Zusätzlich viele Einzelmaßnahmen zum Ausbau der Grundschulen für den Ganztag, vorrangig Küchen / Mensen (zum Teil gefördert) wie z.B. Alfred-Delp-Schule, Anton-Gruner-Schule, Blücherschule, Friedrich-von-Schiller-Schule, Karl-Gärtner-Schule				
Berufsschulzentrum / Friedrich-List-Schule	2025; verzögert sich auf 2026	Mietmodell	54.300.000	
			245.900.000	
Gesamtbaukosten große Bauprojekte 2020 - 2025 (vollfinanziert und Mietmodell), Invest und CO (gerundet)			480.138.300	

Gesamtkosten Bauprojekte rd. 480.140.000 Euro

Tatsächliche IST Gesamtausgaben Invest 2020 - 2024: 82.000.000 Euro

Davon KIP I und II für investive Projekte 13.000.000 Euro

Baukosten Mietmodell 2020-2025: (Mietzahlung und Werterhalt über 30 Jahre) 360.000.000 Euro

Im Zuge des Förderprogrammes DigitalPakt Schule wurden folgende Schulen in den Jahren 2020-2025 mit einer umfassenden **Netzwerkinfrastruktur mit LAN/WLAN** ertüchtigt (konkreter Standard pro Klassenraum 3x Datendoppeldosen - somit 6 Netzwerkanschlüsse pro Klassenraum, sowie 1x AccessPoint pro Klassenraum für WLAN-Abdeckung). Investitionsvolumen gesamt: ca. 11,3 Mio. € (Dienstleistung samt Hardware)

In 2020-2025 bereits abgeschlossen waren dabei folgende Schulen:

- Anton-Gruner-Schule
- Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule
- Friedrich-von-Schiller-Schule
- Grundschule Sauerland
- Gustav-Stresemann-Schule (Hauptgebäude)
- Gymnasium am Mosbacher Berg
- Hebbelschule
- IGS Rheingauviertel
- Karl-Gärtner-Schule
- Mittelstufenschule Dichterviertel
- Alexej-von-Jawlensky-Schule
- Brüder-Grimm-Schule
- Elly-Heuss-Schule
- Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule
- Hermann-Ehlers-Schule
- Kohlheckschule
- Louise-Schroeder-Schule
- Otto-Stückrath-Schule
- Blücherschule
- Diltheyschule
- Leibnizschule
- Ludwig-Beck-Schule
- Pestalozzischule
- Brückenschule
- Sophie-und-Hans-Scholl-Schule
- Werner-von-Siemens-Schule
- Wilhelm-Leuschner-Schule
- Adalbert-Stifter-Schule
- Diesterwegschule
- Friedrich-List-Schule
- Gerhart-Hauptmann-Schule
- Kellerskopfschule
- Oranienschule
- Albrecht-Dürer-Schule
- Philipp-Reis-Schule
- Carlo-Mierendorff-Schule
- Johannes-Maaß-Schule
- Helen-Keller-Schule
- Konrad-Duden-Schule
- Krautgartenschule im Sampel
- Justus-von-Liebig-Schule
- Grundschule Bierstadt
- Grundschule Nordenstadt
- Adolf-Reichwein-Schule
- Comeniusschule

- Fluxusschule Biebrich
- Peter-Rosegger-Schule
- Robert-Schumann-Schule
- Johann-Hinrich-Wichern-Schule
- Riederbergschule
- Kerschensteinerschule
- Martin-Niemöller-Schule
- Freiherr-vom-Stein-Schule
- Goetheschule

In 2025 noch ausstehend:

- Geschwister-Scholl-Schule
- Gutenbergschule
- IGS Kastellstrasse
- Wilhelm-Heinrich-von-Riehl-Schule
- Ernst-Göbel-Schule
- Elly-Heuss-Schule
- Grundschule Künstlerviertel
- Hafenschule
- Schulze-Delitzsch-Schule
- Theodor-Fliedner-Schule
- Gustav-Stresemann-Schule (Pavillons)
- Helene-Lange-Schule
- Joseph-von-Eichendorff-Schule
- Bertha-von-Suttner-Schule

Im Zuge des Förderprogrammes DigitalPakt Schule wurden sämtliche Schulen in den Jahren 2020-2025 mit neuen **Präsentationsgeräten** (interaktive Boards und passive Anzeigegeräte, ersetzend oder ergänzend zu alten Tafeln) ausgestattet.

Investitionsvolumen gesamt: ca. 7,8 Mio. € (Dienstleistung samt Hardware)

Ca. 1,5 Mio € wurden im Rahmen des Digitalpakts für kleinere Maßnahmen/Teilprojekte (Supportstrukturen, digitale Arbeitsgeräte, Lehr-/Lernportale) aufgewendet.

1:1-Projekt des Schulträgers, zur Ausstattung der Schüler der 5. Jahrgangsstufen der Jahrgänge 2022/23 und 2023/24 mit mobilen Endgeräten (iPads) – teilfinanziert durch Eltern und Schulträger (aus kommunalen Eigenmitteln). Durchführender Händler ist die Gesellschaft für digitale Bildung „Gfdb“.

Investitionsvolumen der LHW gesamt: ca. 2 Mio. €



Dr. Hendrik Schmehl

I/14

WIESBADEN
**

Vorlage Nr. 25-V-01-0019

Beschluss des Magistrats

Nr. 0773 vom 2. Dezember 2025

Bevölkerungsschutz in Wiesbaden im Kriegsfall? Anfrage der BLW/ULW/Wardak-Rathausfraktion vom 21.10.2025, Nr. 283/2025 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Der Bericht des Oberbürgermeisters vom 21. November 2025 wird zur Kenntnis genommen.

+

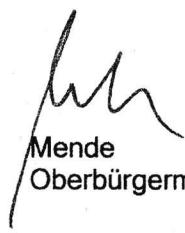
+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigefügt)

Dezernat I z. K.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2025

Der Magistrat


Mende
Oberbürgermeister
|-87

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion
BLW/ULW/Wardak

Der Oberbürgermeister

21. November 2025

Anfrage der BLW/ULW/Wardak-Rathausfraktion vom 21.10.2025, Nr. 283/2025
nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung,
- SV-Nr. 25-V-01-0019 -

Anfrage:

Bevölkerungsschutz in Wiesbaden im Kriegsfall?

Eine neue Eskalationsstufe im Krieg Russlands gegen die Ukraine bahnt sich an. Nach unbewiesenen Gerüchten soll die US-Regierung planen, Langstreckenraketen der Marke Tomahawk an die Ukraine zu liefern. Das ist zwar noch in der Planungsphase, jedoch hätte dies, wegen des NATO-Hauptquartiers in Wiesbaden-Erbenheim, auch negative Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Airbase müsste z.B. Satellitendaten für die Raketen liefern und weitere notwendige Informationen zur Steuerung der Waffen. Das erhöht unserer Meinung nach unmittelbar die Kriegsgefahr bzw. die Gefahr einer atomaren Eskalation für Wiesbaden.

Militärisch geschieht in der Ukraine nichts, was nicht in Wiesbaden NSATU Prozeduren und Freigaben durchlaufen hat, somit ist Wiesbaden auch als Angriffsziel bei der Russischen Armee und Putin im Fokus.

Auch wenn aktuell die Weitergabe von Tomahawk Raketen laut neuesten Nachrichten vom US-Präsidenten Donald Trump offenbar doch wieder nicht geplant ist, sollte und muss man sich mit Thema auseinandersetzen, da man leider bei diesem Präsident nicht weiß, was er morgen beschließt, bzw. ob er kurzfristig zu diesem Thema wieder seine Meinung ändert.

Der Magistrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieviel Bunker zum Schutz der Bevölkerung stehen in Wiesbaden aktuell zur Verfügung, wie sind diese für die Bevölkerung zugänglich und welche Kapazitäten haben sie?
2. Ist eine Wiederinbetriebnahme von alten Bunkern geplant? Wenn ja, wie viele alte Bunker könnten reaktiviert werden und mit welchen Kapazitäten für Schutzsuchende. Wenn nein, warum werden keine alten Bunker reaktiviert?

3. Sind Neubauten von Schutzanlagen geplant? Wenn ja, wie viele mit welchen Kapazitäten und wo? Wenn nein, ist die Stadt der Meinung das die bestehenden Schutzräume für die Bevölkerung ausreichen?
 4. Gibt es Prioritätenlisten, die gegebenenfalls die bei zu knappen Plätzen zum Einsatz kommen?
-

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

In Wiesbaden stehen keine einsatzbereiten öffentlichen Schutzräume zur Verfügung

Zu 2.:

Bund und Länder haben sich in der 221. Sitzung der Innenministerkonferenz (Juni 2024) auf wesentliche Grundelemente eines nationalen Schutzraumkonzeptes verständigt. Grundlage dieses Konzeptes bildet ein von BMI, BImA und BBK erstellter Sachstandsbericht zur Entwicklung eines bedarfsgerechten und effizienten Schutzraumkonzeptes.

Sämtliche Überlegungen sind auf dezentrale bauliche Schutzmöglichkeiten für die Bevölkerung ausgelegt. Aufgrund der heute anzunehmenden Szenarien punktueller Angriffe mit kurzen Vorwarnzeiten könnten zentral gelegene öffentliche Schutzräume von den meisten Menschen nicht rechtzeitig erreicht werden. Hinzu kommt, dass große Personenansammlungen in öffentlichen Schutzräumen zu einem Ziel für einen Angreifenden werden könnten.

Die Weiterentwicklung und Konkretisierung des Schutzkonzepts erfolgt in einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern. Das Konzept soll u. a. die aktuelle Bedrohungslage wie auch die baulichen Gegebenheiten im Bundesgebiet berücksichtigen. Gemeinsam mit den Ländern werden derzeit die folgenden Eckpunkte weiter ausgearbeitet:

1. Die systematische Erfassung von öffentlichen Gebäuden und privaten Immobilien, die als öffentliche Zufluchtsorte genutzt werden können. Es kommen u. a. Tiefgaragen, U-Bahnhöfe und Kellerräume in Betracht.
2. Ein auf diesen Daten aufbauendes digitales Verzeichnis, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die für sie nächstgelegenen Schutzorte im Bedarfsfall über Warn- und Kartendienste (auch per Mobiltelefon) zu ermitteln.
3. Handlungsempfehlungen zur niedrigschwelligen Herrichtung schutzbietender Räume in privaten Kellern.
4. Informationsprodukte zu Schutzmöglichkeiten.

Auf der Grundlage der gemeinsam festgelegten Kriterien, die eine möglichst einfache und schnelle Identifikation geeigneter Bausubstanz ermöglichen sollen, wird in einem ersten Schritt derzeit die Erfassung öffentlicher Zufluchtsorte pilotiert. Anschließend soll die bundesweite Erfassung zügig angestoßen werden. Zu möglichen Software-Entwicklungen beziehungsweise der Integration der erfassten öffentlichen Zufluchtsorte in bestehende Anwendungen werden Gespräche geführt.

Das BBK wird noch in diesem Jahr Informationen zu Schutzmöglichkeiten bzw. zu einfach umzusetzenden Maßnahmen veröffentlichen, mit denen private Kellerräume zu schutzbietenden Räumen hergerichtet werden können.

Ergänzend erarbeitet das BBK derzeit Konzepte zur erforderlichen Ausstattung öffentlicher Zufluchtsorte, die einen Aufenthalt auch über mehrere Stunden hinaus ermöglicht. Hierzu zählen zum Beispiel Feldbetten und mobile sanitäre Anlagen sowie die Versorgung mit Wasser und Lebensmitteln.

(Quelle der vorstehenden Absätze [wörtlich übernommen]: Bundesanstalt für immobilienaufgaben BImA, Reiter Zivilschutzräume - siehe beigefügten Link [Rechtliche Abwicklung öffentlicher Schutzräume](#))

Aufgrund der vorgenannten Punkte ist bei der Landeshauptstadt eine Wiederinbetriebnahme derzeit nicht abzusehen, da die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen seitens des Bundes nicht geschaffen/aktualisiert wurden.

Zu 3.:

Es sind in der Landeshauptstadt Wiesbaden derzeit keine Neubauten von öffentlichen Schutzräumen geplant. Seitens des Magistrats wird empfohlen, sich über die Lage (Entfernung/Wegstrecke) zur nächstgelegenen öffentlichen/privaten Tiefgarage zu informieren sowie (eigene) Kellerräume - sofern vorhanden - in die Betrachtung des persönlichen Selbstschutzes einzubeziehen. Diese Räumlichkeiten bieten zumindest einen gewissen Grad an Trümmer- und Splitterschutz.

Zu 4.:

Nein, es gibt keine Prioritätenlisten.

Ergänzend zu Ihrer Anfrage muss abschließend an dieser Stelle ins Bewusstsein gerufen werden, dass zu keiner Zeit - weder im 2. Weltkrieg, noch zu Zeiten des Kalten Krieges - die Einrichtung von Schutzräumen für die gesamte Bevölkerung vorgesehen war.

Mit freundlichen Grüßen

Gert-Uwe Mende

WIESBADEN



1/15

Vorlage Nr. 25-V-04-0012

Beschluss des Magistrats

Nr. 0738 vom 25. November 2025

Gesundheitssicherstellungsgesetz und die Folgen für Wiesbaden, Anfrage der BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion vom 24. September 2025, Nr. 280/2025 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Der Bericht des Dezernates IV vom 11. November 2025 wird zur Kenntnis genommen.

+

+

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

mit der Bitte um weitere Veranlassung
(Originalbericht ist beigefügt)

Dezernat IV z. K.

Wiesbaden, den 25. November 2025

Der Magistrat

Mende
Oberbürgermeister

E01060014 Nov. 2025

LANDESHAUPTSTADT

13-11-25

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion

Jahr 13.M.

WIESBADEN
**

Der Magistrat

Dezernat für
Integration und Recht,
Gesundheit und Tierschutz

Stadträtin Milena Löbcke

11. November 2025

Anfrage der BLW/ULW/Wardak Rathausfraktion vom 24.09.2025, Nr.280/2025 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (Gesundheitssicherstellungsgesetz und die Folgen für Wiesbaden)
SV-Nr. 25-V-04-0012

Gesundheitssicherstellungsgesetz und die Folgen für Wiesbaden

Der Magistrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. *Mit welchen Einschränkungen in der Gesundheitsversorgung der Wiesbadener Bevölkerung zu rechnen ist, wenn, bei ohnehin, einem großen Personalmangel in der Gesundheitsbranche, im Zuge des Operationsplan Deutschland und dem fortschreitenden Ausbau der zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) Ärzte und weiteres medizinisches Personal nicht ihre primären Aufgaben erfüllen, sondern z.B. in der Feld- und Kriegsmedizin ausgebildet werden?*
2. *Wann müssen Wiesbadener Ärzte und medizinisches Personal damit rechnen, dass sie im Zuge des angekündigten Gesundheitssicherstellungsgesetzes für eine zivile oder militärische Dienstverpflichtung vorgesehen werden. Und welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der Wiesbadener Bevölkerung vorgesehen sind, wenn besagte Ärzte und medizinisches Personal ihre bisherigen Aufgaben in Wiesbaden nicht nachgehen?*

Die nachfolgende Beantwortung stützt sich vorrangig auf eine Zuarbeit der Abteilung Bevölkerungsschutz (3706).

Zu 1:

Eine valide Einschätzung über mögliche Einschränkungen in der Gesundheitsversorgung der Wiesbadener Bevölkerung ist nicht möglich, da der in der Anfrage aufgeführte Operationsplan Deutschland der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz des Bundes (Verschluss Sachen Anweisung - VSA) unterliegt und entsprechend eingestuft wurde und somit der Abteilung Bevölkerungsschutz (3706) nicht zugänglich ist.

Des Weiteren liegt - im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) - der Abteilung 3706 und dem Dezernat IV keine Anfrage bzw. Anforderung seitens des Landeskommmandos Hessen (Lkdo HE) bzgl. eines Kräfteansatzes von Ärztinnen und Ärzten sowie weiterem medizinischem Personal (Anzahl/Qualifikation) vor.

Im aktuell als Entwurf zur Anhörung veröffentlichten Krankenhausplan 2025 des Landes Hessen¹ werden im Kapitel J als mögliche Planungsszenarien von einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten (MANV/MANE-Fall), über Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle, Pandemien, Katastrophen bis hin zu kriegerischen Ereignissen aufgeführt. Es ist offensichtlich, dass diese jeweils völlig andere Inanspruchnahmen medizinischer Kapazitäten nach sich ziehen würden.

Zu 2:

Sicherstellungsgesetze bilden einen wesentlichen Bestandteil des deutschen Notstands- und Krisenrechts. Sie regeln die Befugnisse staatlicher Stellen zur Sicherstellung und Inanspruchnahme von Sachen, Dienstleistungen und Rechten in besonderen Gefahren- und Krisensituationen. Die Vorschriften der Sicherstellungsgesetze treten insbesondere bei inneren oder äußeren Notständen, Verteidigungsfällen, Spannungsfällen, Katastrophenfällen oder für Zwecke der Zivilschutzbereitschaft in Kraft. Ziel ist es, die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Staates in außergewöhnlichen Zeiten aufrecht zu erhalten.

Sicherstellungsgesetze bezeichnen bundesrechtliche Bestimmungen, die die vorübergehende staatliche Verfügung über bewegliche oder unbewegliche Sachen (z.B. Fahrzeuge, Immobilien, Maschinen) sowie über Rechte oder Dienstleistungen von natürlichen und juristischen Personen ermöglichen. Die Sicherstellung erfolgt in aller Regel durch Verwaltungsakt und ist inhaltlich und zeitlich auf den Krisenfall begrenzt.

Die Gesetze stellen eine außergewöhnliche Eingriffsgrundlage in das Eigentum und bestimmte Freiheitsrechte dar. Sie dienen in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Gefahren und zielen auf die Sicherung von Versorgungsgütern und kritischer Infrastruktur ab. Die Ermächtigung zur Sicherstellung ergibt sich aus Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG), der eine Enteignung „zum Wohle der Allgemeinheit“ erlaubt, sowie aus Art. 12a GG betreffend die Verpflichtung zu Dienstleistungen im Verteidigungsfall.

Die Sicherstellung darf nur unter den in den jeweiligen Gesetzen genannten Voraussetzungen erfolgen. Hierzu zählen insbesondere das Vorliegen eines besonderen Bedarfs oder Notstands, die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und

¹ https://familie.hessen.de/sites/familie.hessen.de/files/2025-09/krankenhausplan_2025_anhoerung.pdf

die rechtmäßige Anordnung durch eine hierzu befugte Behörde. Sicherstellungen können sich auf verschiedene Arten von Gegenständen und Leistungen beziehen bspw. durch Arbeitsleistungen und/oder Dienstleistungen bestimmter Berufsgruppen oder Unternehmen.

Die Sicherstellung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts. In der Regel werden die betroffenen Personen oder Unternehmen informiert und zur Herausgabe oder Bereitstellung verpflichtet. In besonderen Situationen kann auch eine unmittelbare Inanspruchnahme ohne vorherige Zustimmung ergehen.

Ein besonderer Anwendungsbereich der Sicherstellungsgesetze liegt im Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 115a GG ff.) sowie in Notstandslagen. Hier können auf Grundlage spezieller gesetzlicher Vorschriften umfangreiche Sicherstellungspflichten für Bürger, Unternehmen und Organisationen ausgelöst werden. Wichtige Maßnahmen umfassen u.a. die Verpflichtung zur Arbeits- und Dienstleistungserbringung in versorgungskritischen Sektoren.

Aus der Systematik der Sicherstellungsgesetze ergibt sich, dass nach der entsprechenden Landesgesetzgebung Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes u.a. die kreisfreien Städte sind (vgl. § 1 Abs. 1 Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst -HGöGD). Die zuständigen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind gemäß § 1 Abs. 2, Ziffer 1 HGöGD als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) und der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 HGöGD.

Der Einsatz von Fachpersonal auch außerhalb der Gebietskörperschaft ist bereits jetzt nach dem HGöGD zulässig und bedarf nicht erst der Anwendung des angekündigten Gesundheitssicherstellungsgesetzes. Nach § 5 HGöGD können die Aufsichtsbehörden zur Abwehr von erheblichen gesundheitlichen Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung im Benehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft vorübergehend über das dort ansässige medizinische Fachpersonal verfügen und einen Einsatz in einer anderen Gebietskörperschaft gegen Kostenerstattung durch das Land anordnen. Die Verwendung kann auch bei einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde erfolgen. Die Anordnung darf nicht länger andauern, als es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Eine Personalanforderung, die über einen Monat hinausgeht, kann gegen den Willen der Gebietskörperschaft nur im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium angeordnet werden. Solche Modelle wurden beispielsweise während der Corona-Pandemie erwogen, wenn auch schlussendlich nicht umgesetzt.

Die Verpflichtung zur Arbeits- und Dienstleistungserbringung ergibt sich aus dem Arbeitssicherstellungsgesetz vom 09. Juli 1968, zuletzt geändert 27. Februar 2025. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Heranziehung von Frauen zu Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation (Artikel 12a Abs. 4 GG).



Löbcke

II/1



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ältestenrat -

Tagesordnung Punkt 5 der nicht öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-A-99-0009

Abwicklung der Arbeitsverhältnisse von Fraktionsmitarbeiter/innen

Beschluss Nr. 0057

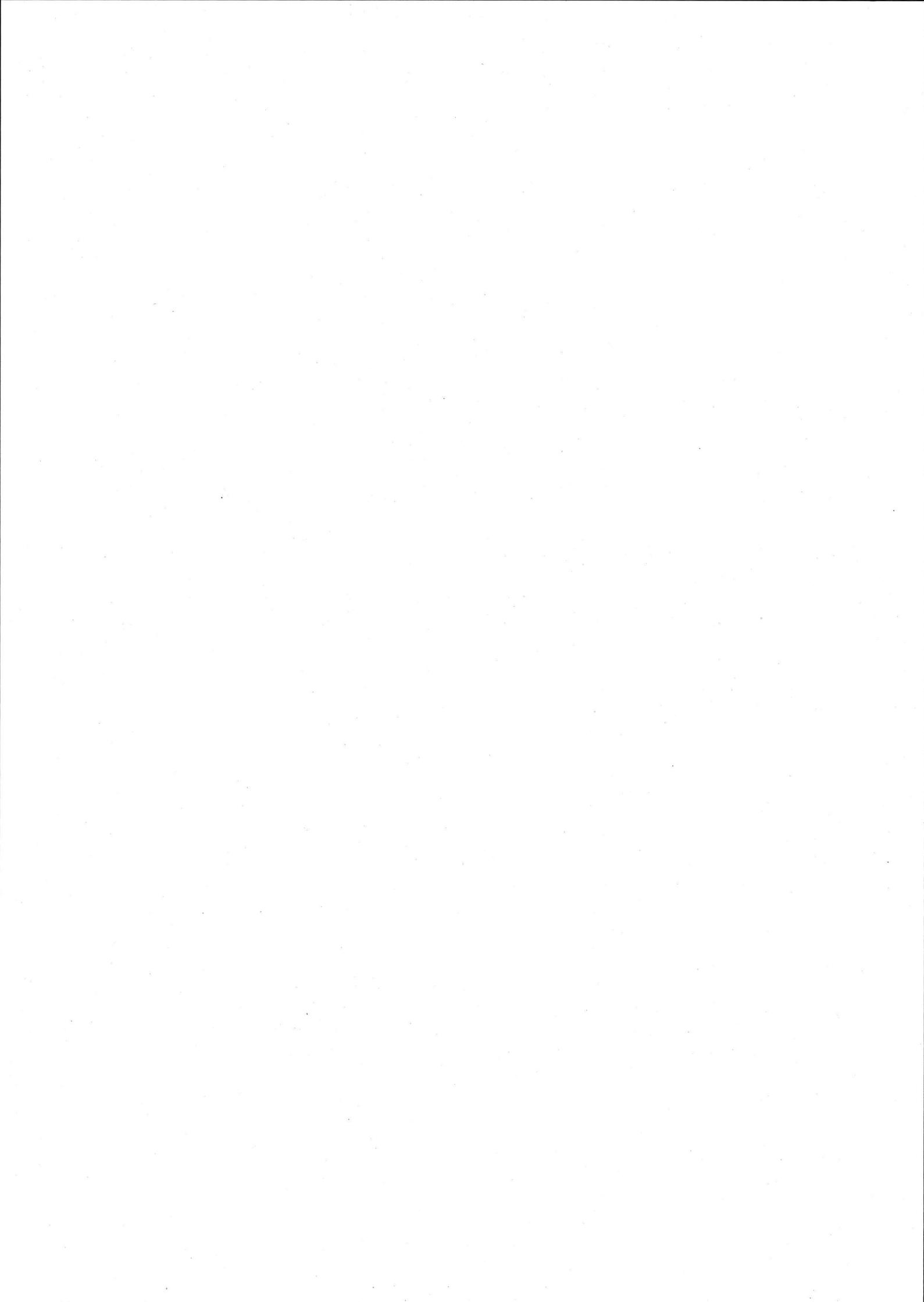
Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Mit Blick auf die regelmäßig bis zum 31.03.2026 befristeten Arbeitsverhältnisse der derzeitigen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen besteht Einigkeit, dass diese bis zum 30.06.2026 weiterbeschäftigt werden können, und zwar unabhängig von einer Veränderung der Stärkeverhältnisse aufgrund der Kommunalwahl 2026.
2. Zur Realisierung der unter Ziffer 1 getroffenen Festlegung erhalten Fraktionen, die in der kommenden Wahlperiode weiterexistieren, aber kleiner geworden sind, für das 2. Quartal 2026 dieselben Fraktionszuwendungen wie im 1. Quartal 2026, unabhängig von der Fraktionsstärke. Die Mittel für größer gewordene Fraktionen berechnen sich nach den derzeit geltenden Finanzierungsrichtlinien.
3. Die Zuwendungen für neu im Stadtparlament vertretene Fraktionen berechnen sich nach den derzeit geltenden Finanzierungsrichtlinien.
4. Ab dem 3. Quartal 2026 berechnen sich alle Fraktionszuwendungen nach den derzeit geltenden Finanzierungsrichtlinien.
5. Die Beschäftigten von Fraktionen, die nicht in die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung einziehen, dürfen bis zum 30.06.2026 weiterbezahlt werden, die Kosten werden aus der Kostenstelle „Fraktionen“ getragen. Diese Regelung gilt nicht, soweit ein/e Beschäftigte/r in dem genannten Zeitraum eine Anschlussbeschäftigung bei einer in der neuen Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktion findet. Diese Regelung gilt ebenfalls nicht bei einer Beschäftigung ab dem 01.07.2026.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 11.12.2025

Dr. Gerhard Obermayr
Vorsitzender



II/2



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung I Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 3. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0081

Wertgrenzen für Plausibilitätsprüfungen im Baustellenmanagement

- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 25.11.2025 -

Die inflationsbedingten Verteuerungen von Baumaßnahmen führen zu höheren bürokratischen Hürden, wenn die festgeschriebenen Wertgrenzen nicht entsprechend angepasst werden. Um Bürokratie abzubauen, sollen die Wertgrenzen für Plausibilitätsprüfungen im Baustellenmanagement grundlegend überarbeitet werden. Dies hat den Vorteil, dass es die Arbeitslast der prüfenden Institutionen verringert und darüber hinaus die Umsetzung von Baumaßnahmen erleichtert und beschleunigt.

Keinesfalls soll dies jedoch als Freifahrtsschein für die ausführenden Ämter verstanden werden, weshalb die prüfenden Institutionen an der Überprüfung teilhaben sollen. Darüber hinaus sollen die Neuerungen ausschließlich für standardisierte Verfahren gelten, politische Vorhaben oder städtebauliche Veränderungen sollen weiterhin den ursprünglichen Wertgrenzen unterworfen sein.

Der Revisionsausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) In Zusammenarbeit mit den beteiligten Ämtern eine Überarbeitung der Wertgrenzen für Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen. Dies soll ausschließlich für standardisierte Baumaßnahmen im Zuge von Grundinstandsetzungen erfolgen, städtebauliche Veränderungen oder Maßnahmen, die per Antrag aus der Politik beauftragt werden, sollen davon unberührt bleiben.
- 2) Die Ergebnisse der Überarbeitung dem Revisionsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss Nr. 0058

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 12.2025

Felix Kisseler
Vorsitzender



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Schule, Kultur und
Städtepartnerschaften -

II/3

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0089

Schule gegen Rassismus

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 24.11.2025-

Mehrere Wiesbadener Schulen sind Mitglied im bundesweiten Netzwerk „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“. Die daran teilnehmenden Schulen verpflichten sich, aktiv gegen Rassismus und Diskriminierung einzutreten, wollen dass Bewusstsein für rassismuskritisches Handeln schärfen und ein respektvolles und diskriminierungssensibles Miteinander an der Schule fördern. Welche Themen sie setzen und wie sie Maßnahmen umsetzen, entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften selbst. Unterstützt werden sie dabei von Regionalkoordinator*innen und Kooperationspartner*innen vor Ort. In Wiesbaden führen Schulen z.B. Workshops in Kooperation mit Spiegelbild durch.

Mit Blick auf die Bedeutung dieser wichtigen Arbeit verdient das Engagement dieser Schulen ein größeres Augenmerk. Die Stadt Wiesbaden will in ihrer Rolle als Förderin von Vielfalt und Toleranz die teilnehmenden Schulen unterstützen und damit die demokratische Stadtgesellschaft insgesamt stärken.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften wolle beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. dem Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften zu berichten,
- a. wie die am Netzwerk „Schule ohne Rassismus“ teilnehmenden Schulen ihre Selbstverpflichtung praktisch umsetzen,
- b. mit welchen Kooperationspartnern sie ihre Projekte umsetzen,
- c. welche Maßnahmen an den einzelnen Schulen in den vergangenen drei Jahren durchgeführt wurden,
- d. welche Konzepte sich dabei als besonders effektiv erwiesen haben (indem z.B. die Partizipation von Schüler*innen erfolgreich erhöht werden konnte)
2. und in den Ausschuss auch die zuständige Regionalkoordinator*in einzuladen.

Beschluss Nr. 0147

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Magistrat (Dezernat III) wird gebeten, die Einladung an die Regionalkoordinatorin/den Regionalkoordinator für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften am 29.01.2026 auszusprechen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2025

Nikolas Jacobs
Vorsitzender

II/4



Die Stadtverordnetenversammlung

- Ausschuss für Umwelt, Klima und
Energie -

Tagesordnung I Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0090

Teilnahme am bundesweiten Städtewettbewerb "Abpflastern"

- Antrag der Fraktionen Volt, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke vom 25.11.2025 -

Im Zuge des fortschreitenden Klimawandels steht auch Wiesbaden vor der Herausforderung, die Stadt für die Bevölkerung lebenswert zu machen. Hier spielt insbesondere der Schutz vor Hitze eine immer größere Rolle. Wiesbaden ist nach dem Hitze-Check der Deutschen Umwelthilfe (DUH) stark betroffen. Mit einem Versiegelungsgrad von rund 45 % und einem geringen Grünvolumen erhielt die Stadt in der Studie eine „gelbe Karte“.¹ Diese Versiegelung trägt zu hitzebedingten Gesundheitsrisiken bei, insbesondere in dicht bebauten Quartieren.²

Ein erprobtes und international erfolgreiches Instrument zur Entsiegelung ist der niederländische Wettbewerb „Tegelwippen“. Seit 2020 wurden dort über 10 Millionen Steine entfernt - durch private Haushalte, Vereine und Kommunen.

Für Deutschland wird dieses Konzept unter dem Titel „Lass die Steine hüpfen - Abpflastern“ umgesetzt, initiiert durch die Hochschule für Gesellschaftsgestaltung Koblenz.³ Der bundesweite Wettbewerb startete Anfang 2025 in einer Pilotphase und soll ab 2026 regulär jährlich durchgeführt werden.

Frankfurt ist die Gewinnerin unter den deutschen Städten mit mehr als 100.000 Einwohner:innen beim „Abpflastern“-Wettbewerb 2025. Insgesamt wurden 91025 Steine vom Frankfurter Boden entfernt. Das entspricht 117 Stück pro 1000 Bürger:innen.⁴

Die Teilnahme Wiesbadens am Wettbewerb bietet die Chance kreativ und öffentlichkeitswirksam die Entsiegelung und Begrünung voranzutreiben. „Abpflastern“ kombiniert Klimaanpassung, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit zu einem wirksamen niederschweligen Format. Der Austausch zwischen den teilnehmenden Kommunen kann dazu beitragen, erfolgreiche Ansätze zu übernehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

der Magistrat wird gebeten,

¹ Hitze-Check Staedte-Bundeslaender Hessen.pdf

² Zweiter Hitze-Check der Deutschen Umwelthilfe: Mehr als 12 Millionen Menschen in deutschen Städten von extremer Hitze betroffen - Deutsche Umwelthilfe e.V.

³ abpflastern - abpflastern

⁴ Frankfurt ist Deutscher Meister beim „Abpflastern“

1. die Wiesbadener Ortsbeiräte um konkrete Flächenvorschläge für eine Entsiegelung / "Abpflasterung" zu bitten und die eingegangenen Vorschläge fachlich/finanziell auf Umsetzbarkeit zu prüfen.
 2. zu prüfen, ob auf dieser Basis die Teilnahme der Stadt Wiesbaden am geplanten bundesweiten Städtewettbewerb "Abpflastern" umsetzbar wäre.
 3. bei positiver Prüfung die Teilnahme der Stadt Wiesbaden am Wettbewerb 2026 oder ggf. 2027 in die Wege zu leiten.
 4. im Falle einer Teilnahme zu prüfen und zu berichten, wie sich die Stadt Wiesbaden am bundesweiten Städtewettbewerb einbringen kann, insbesondere durch Umgestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum und darüber hinaus auch private Grundstückseigentümer*innen, Firmen und Vereine öffentlichkeitswirksam dazu aufzurufen, sich am Wettbewerb zu beteiligen.
-

Beschluss Nr. 0107

Der Antrag wird in folgender Form angenommen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Wiesbadener Ortsbeiräte um konkrete Flächenvorschläge für eine Entsiegelung / "Abpflasterung" zu bitten und die eingegangenen Vorschläge fachlich/finanziell auf Umsetzbarkeit zu prüfen.
2. Zu prüfen, ob auf dieser Basis die Teilnahme der Stadt Wiesbaden am geplanten bundesweiten Städtewettbewerb "Abpflastern" umsetzbar wäre.
3. Bei positiver Prüfung die Teilnahme der Stadt Wiesbaden am Wettbewerb 2026 oder ggf. 2027 in die Wege zu leiten.
4. Im Falle einer Teilnahme zu prüfen und zu berichten, wie sich die Stadt Wiesbaden am bundesweiten Städtewettbewerb einbringen kann, insbesondere durch Umgestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum und darüber hinaus auch private Grundstückseigentümer*innen, Firmen und Vereine öffentlichkeitswirksam dazu aufzurufen, sich am Wettbewerb zu beteiligen.
5. Zu prüfen, wie Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Vereine sowie lokale Unternehmen im privaten Umfeld zur eigenen Entsiegelung motiviert und unterstützt werden können.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 12.2025

Dorothée Andes-Müller
Vorsitzende

ENTWURF

LANDESHAUPTSTADT

II/5



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Frauen, Gleichstellung
und Sicherheit -

Tagesordnung I Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0092

Frauen in Wohnungsnot helfen

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 26.11.2026 -

Im Erwachsenenalter über keine eigene Wohnung zu verfügen stellt eine enorme Unsicherheit dar und geht fast immer mit einem sozialen Abstieg Hand in Hand. Diese Problematik ist nicht geschlechtsspezifisch. Um dem Schicksal der Wohnungslosigkeit zu entgehen, erdulden viele Personen in Beziehungen mit einer einseitigen Abhängigkeit schlimmste Zustände bis hin zu physischer und psychischer Gewalt. Hiervon sind Frauen deutlich häufiger betroffen als Männer. Das Land Hessen hat hierzu in der Vergangenheit bereits ein Programm aufgelegt, das für die Notunterbringung Belegrechte erwerben soll, allerdings war dieses Programm nicht auskömmlich finanziert. Andere Kommunen Hessens (zB Darmstadt) halten ein eigenes Programm vor, um gezielt Frauen in Wohnungsnot helfen zu können.

Da diese Problematik nicht vor den Wiesbadener Stadtgrenzen Halt macht, benötigt auch die Landeshauptstadt Wiesbaden eine Lösung, um Frauen, die Schutz vor Gewalt suchen, eine sichere Zuflucht jenseits der Frauenhäuser zu bieten.

Der Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Sicherheit möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. Mit der GWW/GeWeGe Gespräche aufzunehmen, um zu prüfen, ob ein Kontingent der verfügbaren Wohnungen für Frauen in Not vorgehalten werden kann. Über die Ergebnisse der Gespräche soll dem für Frauen zuständigen Ausschuss berichtet werden.

Beschluss Nr. 0082

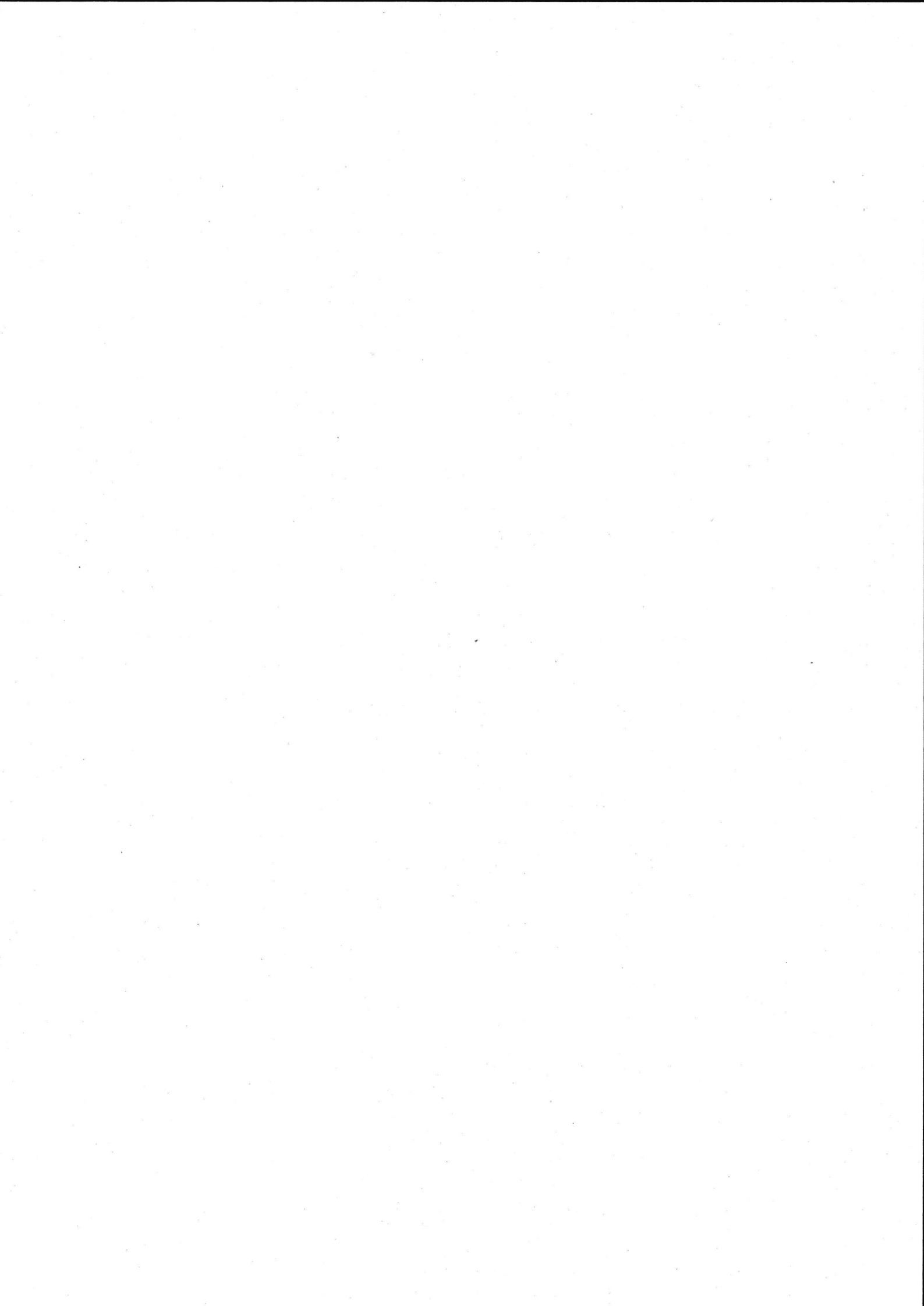
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2025

Coigné
Vorsitzende



II/6



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ältestenrat -

Tagesordnung Punkt 8 der nicht öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0097

Wahlkampf bessere Unterstützung für Ehrenamtliche
- Antrag der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 02.12.2025

Dauer der Plakatierungsgenehmigungen: Die aktuelle Regelung der Sondernutzungssatzung schreibt vor, dass Wahlplakate innerhalb von zwei Tagen nach einer Wahl entfernt werden müssen. Dies stellt insbesondere für ehrenamtlich engagierte Personen eine unzumutbare Belastung dar. Es ist nicht realistisch und umsetzbar, die Plakate in dieser kurzen Zeit vollständig abzuhängen. Infolgedessen sind viele Plakate nach Ablauf der Frist formal nicht mehr genehmigt und könnten somit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Eine Verlängerung der Frist auf 7 Tage ist daher notwendig.

Der Ältestenrat wolle beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat möge die Sondernutzungssatzung dahingehend überprüfen und anpassen, dass die Frist zur Entfernung von Wahlplakaten nach Wahlen von aktuell zwei Tagen auf sieben Tage verlängert wird, um ehrenamtlich engagierten Personen ausreichend Zeit zur Rücknahme der Plakate zu gewähren.

Beschluss Nr. 0060

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, der Stadtverordnetenversammlung zum Sitzungszug Januar/Februar 2026 einen Vorschlag zur Änderung der Sondernutzungssatzung vorzulegen mit dem Ziel, dass die Frist zur Entfernung von Wahlplakaten nach Wahlen von aktuell zwei Tagen auf sieben Tage verlängert wird.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 12.2025

Dr. Gerhard Obermayr
Vorsitzender



II/7



WIESBADEN

Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung I Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-63-0098

Digitopf Stadtverbund - Umbuchung von Dezernat VII zu Dezernat II
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 02.12.2025-

Mit dem Haushalt 2026 wurden die beiden neuen Titel zur Finanzierung des Digitalisierungstopfes im Stadtverbund zunächst im Zuständigkeitsbereich des Dezernats VII eingerichtet. In der Abstimmung zur praktischen Umsetzung zwischen den beteiligten Dezernaten wurde nun deutlich, dass eine Zuordnung zum Dezernat II sowohl inhaltlich als auch organisatorisch sinnvoll ist. Damit kann eine kohärente und effiziente Priorisierung, Planung und Bewirtschaftung des Digitalisierungsetats sichergestellt werden. Da eine Umbuchung von Haushaltssmitteln in dieser Größenordnung einer Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung bedarf, ist eine entsprechender Beschluss notwendig.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

die mit dem Haushalt 2026 neu eingerichteten Titel 7-97-EHH-007_neu Digitalisierungstopf Stadtverbund und 7-97-FHH-001_neu Digitalisierungstopf Stadtverbund vom Dezernat VII zum Dezernat II zu überführen und diese wie folgt neu zu benennen: 2-15-EHH-023_neu Digitalisierungstopf Stadtverbund (1 Mio. €) und 2-15-FHH-002_neu Digitalisierungstopf Stadtverbund (1 Mio. €). Die Beschlussfassung dient als Grundlage zur Budgetverschiebung im Haushalt 2026. Bei beiden Positionen ist weiterhin die Erstellung von Sitzungsvorlagen zur Mittelfreigabe notwendig.

Beschluss Nr. 0286

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen

Der Antrag wird angenommen.

Tagesordnung II

Wiesbaden, 12.2025

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender



E
II/21



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Schule, Kultur und
Städtepartnerschaften -

Tagesordnung II Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-41-0028

Wirtschaftsplan 2026 der Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden

Beschluss Nr. 0133

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

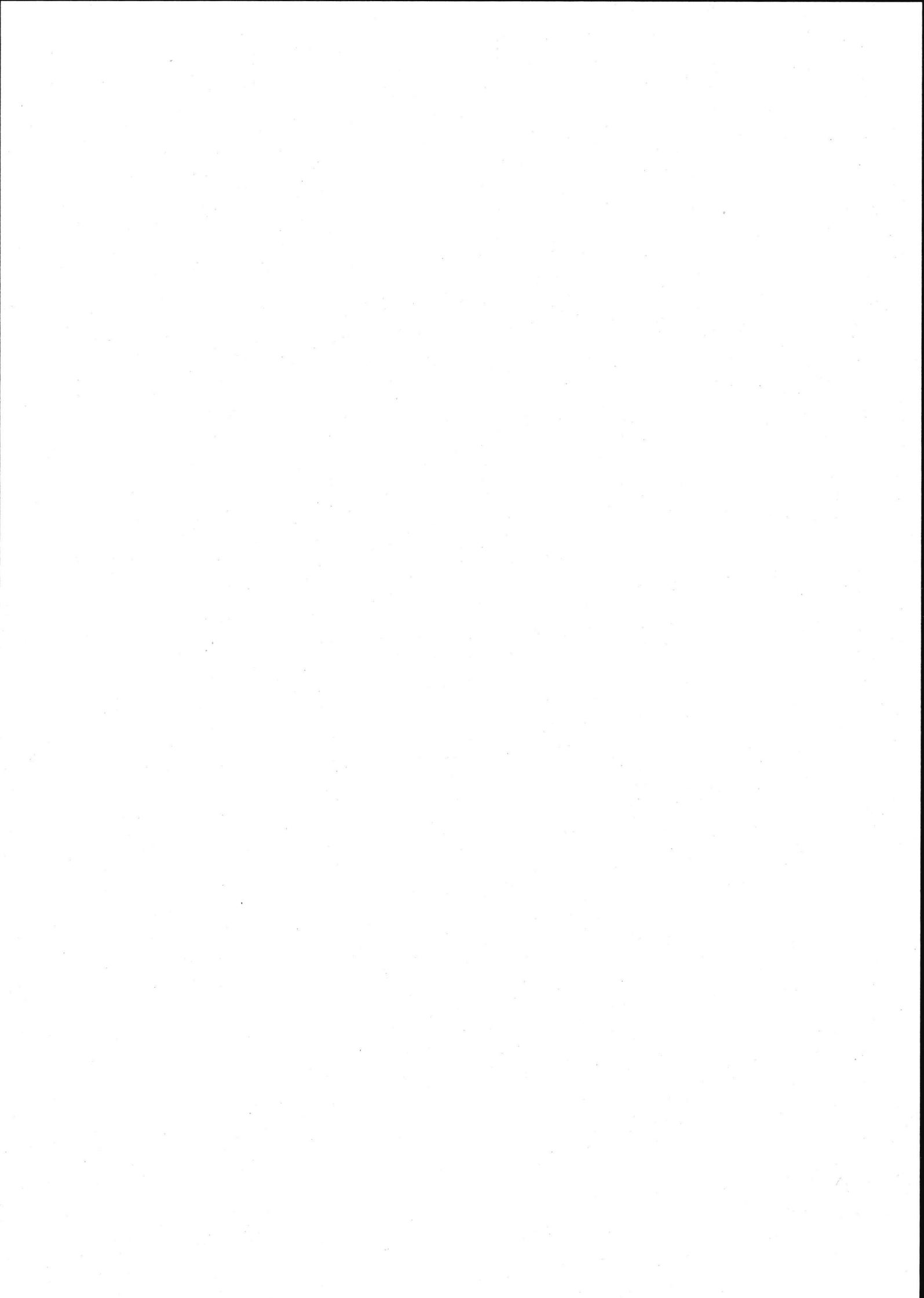
1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. für die Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden in 2026 ein institutioneller Zuschuss in Höhe von 1.649.500€ vorgesehen ist,
 - 1.2. basierend auf diesem Zuschussbetrag der Wirtschaftsplan 2026 für die Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden erstellt wurde,
 - 1.3. der Stiftungsrat der Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden diesem Wirtschaftsplan in seiner Sitzung vom 17.09.2025 zugestimmt hat.
2. Von den in der „Begründung“ (Punkt D. der Vorlage) gemachten Ausführungen wird Kenntnis genommen.
3. Dem Erfolgsplan und Finanzplan 2026 der Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden (siehe Anlagen 1 und 2 zur Vorlage) wird zugestimmt.
4. Für die Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden wird im Haushaltspunkt 2026 beim Innenauftrag 103622 (41 Stadtmuseum Sachkonto 785810) ein institutioneller Zuschuss in Höhe von 1.649.500 € veranschlagt.

(antragsgemäß Magistrat 18.11.2025 BP 0731, Änderung in Nr. 1.1 durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften)

Tagesordnung II

Wiesbaden, 12.2025

Nikolas Jacobs
Vorsitzender





Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

II/32

Tagesordnung II Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-67-0012

Neufassung des Generalpachtvertrages für das Kleingartenland

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt zu TOP II/14 „Neufassung des Generalpachtvertrages für das Kleingartenland (25-V-67-0012)“ zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 10.12.2025

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

die Sitzungsvorlage 25-V-67-0012 „Neufassung des Generalpachtvertrages für das Kleingartenland“ folgendermaßen zu ändern:

Die Bezeichnung der Anlage 3 soll in „Gartenbauliches Leitbild der Landeshauptstadt Wiesbaden“ umbenannt werden. Die Bezeichnung „Leitbild für ökologisches Gärtnern“ wird erläuternd als Untertitel beibehalten. Entsprechend muss die neue Bezeichnung der Anlage 3 auf Seite 1 der Sitzungsvorlage im Feld *Anlagen öffentlich* in „Gartenbauliches Leitbild der Landeshauptstadt Wiesbaden“ angepasst werden.

Beschluss Nr. 0273

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Generalpachtvertrag von 1983 aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen und Bauvorschriften nicht mehr zeitgemäß ist und einer Neufassung bedarf.
2. Es wird beschlossen, dass dem als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beigefügten neu gefassten Generalpachtvertrag für das städtische Kleingartenland zugestimmt wird. Der neue Vertrag tritt zum 1. Dezember 2026 (Beginn des neuen Pachtjahres) in Kraft und ersetzt den bisherigen Generalpachtvertrag von 1983.
3. Der Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt wird angenommen.

(antragsgemäß Magistrat 02.12.2025 BP 0793, Nr. 3 geändert durch den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen)

Tagesordnung II

Wiesbaden, 12.2025

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender

III/1



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ältestenrat -

Tagesordnung Punkt 4 der nicht öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-A-99-0008

Teilnahme des Jugendparlaments an nichtöffentlichen Sitzungen; Änderung der Ordnung für das Jugendparlament

Beschluss Nr. 0042 des Jugendparlaments vom 16.09.2025 (25-J-42-0008):

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu beschließen, dass das Jugendparlament künftig auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen darf (Änderung von § 1 Abs. 2 und 3 JuPaO).

Beschluss Nr. 0056

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaO) in der Fassung des Beschlusses Nr. 0603 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0260 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. September 2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird ein neuer Abs. 3a hinzugefügt:

„Der/die Vertreter/in des Jugendparlaments kann auch an nichtöffentlichen Teilen von Sitzungen teilnehmen, soweit dort Themen mit jugendrelevantem Schwerpunkt behandelt werden. Er/sie ist zur Verschwiegenheit über die bekannt gewordenen Angelegenheiten und über die internen Beratungen nach Maßgabe des § 24 der Hessischen Gemeindeordnung verpflichtet. Das Teilnahmerecht gilt nicht für Sitzungen des Ältestenrats. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

2. Die Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Tagesordnung III

Wiesbaden, 12.2025

Dr. Gerhard Obermayr
Vorsitzender



III / 2



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ältestenrat -

Tagesordnung Punkt 3 der nicht öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2025

Vorlagen-Nr. 25-F-22-0065

Papierlose Stadtverordnetenversammlung - Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 17.06.2025 -

Beschluss Nr. 0212 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.2025:

1) An den Ältestenrat wird mit der Bitte um Prüfung überwiesen:

Mit Beginn der nächsten Amtszeit der Gemeindevorsteher am 1. April 2026 werden durch die Stadtverwaltung sämtliche Dokumente, die für die Arbeit des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung benötigt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Für die Tätigkeit in Betriebskommissionen und Aufsichtsräten gilt Entsprechendes.

2) Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,

- a. die rechtlichen Voraussetzungen für eine ausschließlich digitale Zustellung der Beratungsunterlagen zu klären;
- b. ein datenschutzkonformes Konzept für vollständig digitale Gremienläufe (mit maschinenlesbaren Dokumenten) zu erstellen und sich hierbei an bereits erfolgreich papierlos arbeitenden „Best Practice Kommunen“ zu orientieren;
- c. zu prüfen, inwieweit - ggfs. unter Inanspruchnahme von Fördermitteln und unter Einbeziehung des kommunalen IT-Dienstleisters WIVERTIS - die Ausstattung der 81 Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder mit einheitlicher Hardware wie z. B. Tablets ermöglicht werden kann;
- d. die Ergebnisse der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss Nr. 0055

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0062 vom 21. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Die Beratungsunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt, vertrauliche Unterlagen oder Dateien werden entsprechend gekennzeichnet. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

hat dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in eine ladungsfähige E-Mail-Adresse zu nennen. Eine zusätzliche Einladung in Papierform ist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an das Amt der Stadtverordnetenversammlung möglich. Zur Fristwahrung ist jedoch ausschließlich der Zugang der elektronischen Einladung maßgeblich.“

2. § 11 Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

3. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „schriftlich oder“ gestrichen und die Worte „bis 5 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

II. Die Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaO) in der Fassung des Beschlusses Nr. 0603 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0260 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. September 2025, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ladung zur Sitzung erfolgt elektronisch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Beratungsunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt, vertrauliche Unterlagen oder Dateien werden entsprechend gekennzeichnet. Jedes Mitglied des Jugendparlaments hat dem Amt der Stadtverordnetenversammlung eine ladungsfähige E-Mail-Adresse zu nennen.“

III. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Tagesordnung III

Wiesbaden, .12.2025

Dr. Gerhard Obermayr
Vorsitzender